

Einführung

I. Die Herleitung der Fragestellungen aus dem zeitgenössischen Problemhorizont

1. Die Rechtsordnung als Zwangsordnung¹

Es kennzeichnet die Rechts- und Verfassungsordnung des spätmittelalterlichen Reiches, daß der aus verschiedenen Rechtsquellen, Rechtskreisen und Einzelgesetzen bestehende Normenkomplex, der sie ausmacht, nur bedingt eine die politische und soziale Wirklichkeit gestaltende Kraft war. Die Differenz zwischen dem vom Recht normierten Sollen und den tatsächlichen Verhaltensweisen und Verhältnissen nahm gelegentlich derartige Ausmaße an, daß der mühselig gewährte labile Ordnungszustand in Anarchie und Rechtlosigkeit abzugleiten drohte, das "Verhältnis korrelativer Zuordnung"² zwischen Norm und Wirklichkeit zerbrochen erscheint.

Das Ordnungsdefizit des Reiches führen im 15. Jahrhundert Staatstheoretiker und Politiker wie Nikolaus von Kues und der mit den deutschen Verhältnissen gleichfalls näher vertraute Aeneas Silvius de Piccolominibus auf den Verfall der verbandsbildenden Rechtsvorstellungen und Rechtsinstitute sowie darauf zurück, daß der Geltungsanspruch der Rechtsordnung nicht mehr von einer effektiv geübten, durch ein Institut der Macht in Gestalt eines wohldimensionierten Reichsheeres gestützten Zwangsgewalt gegen Widerstände und Ungehorsam durchgesetzt wird. Eine Reform hat nach den Vorstellungen des Nikolaus von Kues deshalb unter anderem an diesem Punkt anzusetzen: "Est consequenter ad hoc maxime studendum, quod potestas imperii resuscitetur, alioquin de omnibus ordinatis nullus sequetur effectus. Vigor legis in coercitione est,³ coercitionem potentia cus-

¹ Mit dieser Formulierung ist freilich nicht gemeint, daß das Recht im Sinne Hans Kelsens wesensmäßig eine Zwangsordnung darstelle, da jede Rechtsnorm eine Zwang anordnende Norm sei. Vgl. H. KELSEN, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, ND 1966, § 10 A. DERS., Reine Rechtslehre, 2. A. Wien 1960, S. 114 ff. Dazu kritisch K. LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. A., München 1969, S. 72 ff.

² K. HESSE, Die normative Kraft der Verfassung, 1959, in: M. FRIEDRICH (Hg.), Verfassung. Beiträge zur Verfassungstheorie. Darmstadt 1978 (Wege der Forschung, Bd. CCCCLII), S. 83. Hesse geht von den Begriffen "wirkliche Verfassung" und "rechtliche Verfassung" aus. Vgl. DERS., Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 4. A. 1970, S. 19 f. Vgl. die grundsätzlichen und methodischen Bemerkungen bei R. SCHNUR, Die normative Kraft der Verfassung, 1960, in: M. FRIEDRICH, Verfassung, S. 100-116. Den Gesichtspunkt der notwendigen Normativität allen Rechtes nimmt K. Kroeschell zum Ausgangspunkt für seine Kritik an der jüngeren Verfassungsgeschichtsschreibung von historischer Seite (F. Kern, O. Brunner, W. Schlesinger, F. Graus), in der das Recht zu einer unwirklichen Größe geworden sei. K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968, S. 14 ff. Zur methodologischen Diskussion s. O. BRUNNER, Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht, in: HZ 209 (1969), S. 1-16. Dazu die Diskussionsbeiträge von H. KRAUSE (S. 17 ff.) und H. THIEME (S. 27 ff.). Zum Verfassungsbegriff, der hier nicht ausgebreitet werden soll, s. zuletzt K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979, S. 20 f.

³ Vgl. D. 1, 3, 7 (Modestinus): "Legis virtus haec est imperare vetare permittere punire." Im Decretum Gratiani heißt es c. 4 D. III: "Omnis autem lex aut permittit aliquid [...] aut vetat [...] aut punit [...] aut precipit" (Isidor). Vgl. Isidor, Etymologiae II, 4 und V 19. A. WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden

totidit et exequitur, qua sublata [...] legis censura et per consequens pax et iustitia non diu persistent."⁴ In Übereinstimmung damit formuliert später Aeneas Silvius im Zusammenhang mit dem Regensburger Reichstag des Jahres 1454: "frustra leges condimus, iudicia tenemus, sententias proferimus, nisi manus assit armata, qui contumaciam coherceat subditorum".⁵

Die grundsätzliche Frage einer effektiven Rechtsdurchsetzung hat für Nikolaus von Kues ihre aktuelle Dringlichkeit durch desintegrierende Momente der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und eine von übergeordneten 'staatspolitischen' Bindungen freigesetzte, egozentrische Machtentfaltung der Reichsfürsten erlangt. Seiner Darstellung zufolge wurden früher die Fürsten, Herzöge und Grafen in der Weise in öffentliche Ämter ("officia publica") eingesetzt, die sie auf kaiserlichen Befehl hin innehatten und aus denen sie

Territorialstaaten, in: H. COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd., München 1973, S. 519.

⁴ Nicolai de Cusa, *De concordantia catholica libri tres*, ed. G. KALLEN (Opera omnia, XIV), Hamburg 1968; 1. III, cap. XXXIX. Vgl. das Proömium zum III. Buch mit Bezug auf Aristoteles:

"Potentia autem necessaria est, ut per coactivam potentiam civiles sententias in rebelles exsequi possit. Unde oportet ad hoc aptum habere instrumentum, scilicet exercitum armatorum" (S. 323). Das von Nikolaus von Kues vorgeschlagene Reichsheer sollte so ausgewogen ("mediocris") in seiner Stärke sein, "ne videatur [imperator] monarchia tyrannizare velle ad propriam utilitatem, et tamen potens pro aliquibus et pluribus rebellibus". Ebd. Nach den durch Hinckmar vermittelten historischen Vorstellungen leisteten früher die Bischöfe, Äbte, Fürsten und Grafen dem Reich in früheren Zeiten jährliche und tägliche, persönliche und reale Servitien, die den Unterhalt eines stehenden kaiserlichen Heeres zum Schutz des Gemeinwesens und einen "honestissimum imperialem statum" ermöglichten. Der Wegfall des kaiserlichen Heeres hat den Niedergang des Gemeinwesens verursacht. Verteidigung und Schutz sind als Aufgabe an die Fürsten und andere Gemeinschaften übergegangen und verursachen exorbitante Kosten. CC, cap. XXXIX, cap. XXVIII.

König Karl VII. begann in Frankreich im Jahre 1445 mit der Aufstellung der Ordonnanz-Kompagnien; nach Auffassung Philippes de Comynes brachte er über das Königreich "une terrible bride de gens d'armes de soulede qu'il institua à la guise des seigneurs d'Italye". *Mémoires*, 1. VI, chap. VI; éd. par J. CALMETTE, Tome II, 1925, ND Paris 1965, S. 290. Zugleich erhob Karl VII., was Comynes scharf verurteilt, Steuern "en son pays et à son plaisir, sans consentement des Estatz de son royaume". Ebd., S. 289. Beides machte ihn von den politischen Kräften und Mächten des Königreiches relativ unabhängig und bot die Voraussetzungen für die Stabilisierung der königlichen Gewalt und Macht. Die Ordonnanz-Kompagnien bedeuteten ein stehendes Heer, das dem König unbedingt zur Verfügung stand. PH. CONTAMINE, *Guerre, état et société à la fin du moyen âge. Études sur les armes des rois de France 1337-1494 (Civilisations et Sociétés, 24)*, Paris/La Haye 1972. B. TÖPFER, *Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977)*, S. 233-272, 237.

⁵ RTA 19, 1, nr. 29, 2, d, S. 242. Vgl. R. WOLKAN, *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini*, Bd. 1 (FRA II, Bd. 68), Wien 1918, S. 533-536. Diese und weitere Formulierungen aus dem Reichstagsbericht des Aeneas Silvius nimmt der bayerische Rat Martin Mair als Geschäftsträger König Georgs von Böhmen wörtlich in seine Rede auf, die er Anfang 1460 in Privataudienz vor Herzog Francesco Sforza in Mailand hielt, um den König als einen "defensor et auctor" des Reiches zu empfehlen, dem die Reform, Reintegration und Erweiterung des Reiches gelingen könne. FRA II, 20, nr. 211, S. 205. Aeneas Silvius fährt in seinem Bericht (Rede des Johann von Lysura) fort: "sed accusatis cesarem, qui temeritatem inobedientium non corripit nec spolia prohibet neque resistit potentibus iniuriam facientibus, quid ille inermis agat? quis curet verba, que non sequuntur verbera? vetusti cesares armatas habuerunt legiones, quibus iniusti ac cerviciosi homines facile plectebantur. nunc noster imperatir solus est et nudus. armet et ipse legiones, dicat quispiam. et unde has nutriat, inquam ego? quis exercitum nisi pecuniosus alit? nihil est, quod imperio ministramus. titolare atque inane est regis nostri nomen. absque erario regnum habemus atque idcirco tantum paremus, quantum volumus: hinc lites immortales, cum se quisque regem dicit." RTA 19, 1, S. 243.

ohne weiteres wieder entfernt werden konnten.⁶ Um zu verhindern, daß eine künftig wachsende Macht ("potestas") der Amtsträger die Herrschaft des Kaisers schmälerte, wurden lehnrechtliche Statuten und Eide eingeführt, die jeden Vasallen bei Strafe des Lehensverlusts zu striktester Treue verpflichteten. Schließlich wurde durch Lehensgesetz die Kumulation mehrerer großer, durch erbrechtliche Sukzession erlangter Lehen untersagt. Es sollte dadurch verhindert werden, daß die Untertanen, getrieben von einem tyrannischen Wahnwitz, ungeachtet ihrer eidlichen Bindungen einem Gipfelpunkt der Machtentfaltung mit einem Verlangen, das mit der Aneignung wächst, zustrebten, die Macht des Reichs hingegen durch schismatische Wirren verfiel. Damit die Treuebindung, die allein dem Reich seinen Bestand sichert, nicht durch Vernachlässigung geringgeschätzt würde, ließen die Kaiser gewöhnlich leichter Anklagen wegen Treubruchs und Meineids zu.⁷ Darüber hinaus verweist Nikolaus von Kues auf weitere Ordnungen und Institute, die alle auf die "publica utilitas" ausgerichtet waren. In seiner Analyse des gegenwärtigen "status regiminis", die zugleich die Diagnose eines Krankheitsbildes sein will, kommt er zu dem Ergebnis, daß die früheren Verhältnisse fast ausnahmslos nicht mehr bestehen: "Periit omnis cura rei publicae".⁸ Jedermann trachtet nach seinem eigenen Vorteil ("privatum commodum");⁹ durch tyrannische Gewaltherrschaft sind auf Kosten des Reichs große und mächtige Fürsten emporgekommen. Zugleich wird die Rechtsordnung nicht mehr durch Zwang und Strafe garantiert.¹⁰ Doch mit der bestandserhaltenden und friedenssichernden Macht des Reichs zerfällt jedwede hierarchische Ordnung; so wie die Fürsten das Reich verschlingen, so verschlingen die niederen Elemente ("populares") die Fürsten.¹¹ Diesem Reich, das in unabhängige Machteinheiten mit egozentrischen Lebensinteressen ohne Bindung an Gemeinschaftszwecke zerfallen ist, dem eine durchsetzungsfähige Zwangsgewalt abgeht, nicht zuletzt weil ihm das materielle Substrat entzogen ist, prognostiziert Nikolaus von Kues den unmittelbar bevorstehenden Untergang, wenn nicht unverzüglich einschneidende Reformen vorgenommen werden.

In dem mangelnden Gehorsam der Fürsten und Städte, deren übersteigter Autonomiewille bei weitem den Ordnungswillen überwiegt, sieht Aeneas Silvius die Ursache für die fundamentale Schwäche des Reichs. Die Macht, die das Reich auf Grund seiner Bevölkerung, seines militärischen Potentials und seiner natürlichen Ressourcen hat, wird durch eine törichte Herrschaftsordnung ("regimen") zunichte gemacht, das eine Vielheit selbständiger Herrschaftsgewalten ("pluralitas principum") aufweist, obwohl die Vielheit von

⁶ CC III, cap. XXVIII.

⁷ "ut fidelitas, per quam solum persistit imperium, numquam negligentia parvipenderetur. Poena vero erat privationis fidem non servanti". CC III, cap. XXVIII, S. 432.

⁸ CC III, cap. XXIX, S. 433. Jeder übertritt ungestraft die Gesetze. "Censura omnis cessavit. Non puniuntur rebelles." Ebd. Gleiches gilt für den kirchlichen Bereich: [...] nulli censures servantur, nulla coercitio, nulla disciplina nec punitio". Ebd., S. 435.

⁹ Nur der Kaiser dient noch der "utilitas rei publicae". Ebd. S. 435. Vgl. S. 432.

¹⁰ CC III, cap. XXX.

¹¹ Ebd., cap. XXXI, S. 436.

den Staatsphilosophen verworfen wird.¹² Zwar schwören Fürsten und Städte dem Kaiser als ihrem gemeinsamen Oberhaupt Treue, doch handeln sie meistens nach eigenem Gutdünken und herrschen über ihre Untertanen, als ob sie völlige Freiheit genössen.¹³ Das Reich wird geschwächt und auf ein Nichts reduziert, weil dem Kaiser mit den Finanzen die notwendigen Machtmittel vorenthalten werden und Fürsten und Städte ihm nur insoweit gehorchen, als sie es wollen; tatsächlich wollen sie es so wenig wie nur möglich: "libertas omnibus in communi placet".¹⁴ Um eine Befriedung im Inneren zu erreichen, bedarf es aber eines einzigen und alleinigen Herrschers ("unus princeps"), "qui et iubere possit et cogere".¹⁵ Darüber hinaus geben nur der Gehorsam, der Wille zu einer stabilen Ordnung und die Bereitschaft, dem Kaiser mit dem eigenen Blute zu dienen, die Gewähr gegen eine drohende Fremdherrschaft von außen.¹⁶

Aeneas Silvius scheute sich nicht, seine monarchische Staatsvorstellung in seinen Bericht vom Regensburger Reichstag des Jahres 1454, an dessen Zustandekommen er maßgeblich beteiligt war, einfließen zu lassen und insbesondere durch seine Überlieferung der Rede des Trierer Rates Johannes von Lysura in konzentrierter Form zu propagieren. Lysura sprach im Namen der kurfürstlichen Räte, er selbst war Rat des Erzbischofs Jakob von Sierck, eines der profiliertesten Reichsreformpolitikers der fünfziger Jahre.¹⁷ In der aktenmäßig aufgezeichneten Rede¹⁸ beklagt Lysura nur ganz allgemein, ohne Zuspitzung auf das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten, daß im Reich "der gehorsam so gar vergangen" sei. Die Folge dieses Zustandes sieht er darin, daß "ein iglicher fuerste in Deutschem gezunge seiner gewalt und macht selbs wol bedarff, auch haben und immerdar mit wehrender hand sitzen und geschickt sein muß, sich und die seinen, lande und leute selber und mit seinen guten freunden zu beschirmen, des nu etliche zu beharren vermogen, auch einsteils unvermoegig seint".¹⁹ Indem die Fürsten jedoch für ihre Existenzsicherung auf die eigenen Mittel und Kräfte und kontinuierliche Anstrengungen verwiesen sind, können sie andere Leistungen, wie hier für den gemeineuropäischen Türkenkrieg, nicht mehr erbringen. Die Maßnahmen und Aufwendungen zur Sicherung

¹² "Germania". Brieftraktat an Dr. Martin Mair. In: Opera omnia, Basel 1551, ND Frankfurt a. M. 1967, S. 1061: "[...] est alia maior ratio, quae uestrum imperium comminuit et ad nihilum rediget, nisi occuretis, pluralitatem principum philosophi abhorrent, uos ea gaudetis". Vgl. Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer. Übersetzt und erläutert von A. SCHMIDT (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 104) Köln/Graz 1962, S. 121 f. Vgl. RTA 19, 1, S. 243.

¹³ Ebd. S. 105.

¹⁴ "Germania" (Opera omnia), S. 1061. Deutschland, S. 122.

¹⁵ RTA 19, 1, S. 243. "Ego [Johannes von Lysura] sepe apud Gallos sum versatus; cumque nostram nationem cum Gallica compararem, fatebantur omnes nos multo prestare, si parentes regi nostro fuerimus. at cum nulla inter nos obedientia vigeat sitque sibi quilibet imperator, aiunt de nobis, quod de Grecis olim civitatibus dictum constat, que dum singule imperare volunt, omnes imperium perdidere." Ebd.

¹⁶ "et qui nolumus nostri sanguinis imperatori servire, iugum ferre alienum cogemur." Ebd.

¹⁷ Vgl. H. WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 80-115.

¹⁸ RTA 19, 1, nr. 29, 3, S. 243-247.

¹⁹ Ebd., S. 245.

der bedrohten eigenen Existenz inmitten eines unbefriedeten Reichs sind ein Hauptargument, mit dem ständische und städtische Leistungsstörungen begründet werden.

Die Hauptursachen für den herrschenden Unfrieden sieht Lysura in der institutionellen und personellen Unordnung der Reichsgerichtsbarkeit und in dem Umstand, daß erlangte Urteile, sollten sie einmal tatsächlich gesprochen worden sein, "verachtung halber" nicht durchgesetzt werden können. Dieser Zustand der Rechtsordnung leistet anarchischer, rechtloser Gewalttätigkeit Vorschub. Wer immer sich dem anderen gegenüber dazu in der Lage sieht, greift ihn an und schädigt ihn "nach sein selbs gefallen";²⁰ niemand kann deshalb vor dem anderen sicher sein. Den Straftätern drohen keine Rechtsfolgen; es werden "die ubeltat im reich nit gestraft".²¹

Während Aeneas Silvius nun den Kaiser sofort gegen mögliche Vorwürfe, an dem Zustand des Reichs schuld zu sein, verteidigt und zur Abhilfe eine Stärkung der monarchischen Position des Kaisers und ihre Fundierung durch Finanz- und Machtmittel verlangt, nimmt Lysura zwar keine unmittelbare und explizite Schuldzuweisung vor, spricht jedoch von der allgemeinen "unordnung und unbestellung" im Reich,²² was auf die Vernachlässigung des Reichs durch den Kaiser abzielt. Er fordert Reformen, die auf einem ständischen, in erster Linie die Stellung der Kurfürsten hervorhebenden Reformkonzept der rheinischen Kurfürsten basierten.

Der Kaiser seinerseits läßt in Exekutorialmandaten die zur Arengenformel geronnene Erkenntnis verlautbaren, daß Effektivität und Motivationskraft des Rechts nur durch seine konsequente Handhabung und Durchsetzung gewährleistet werden.²³ Der Markgraf von Baden propagiert die Notwendigkeit einer konsequenten Strafverfolgung gegen jedermann, ungeachtet seines Standes, im Sinne einer erforderlichen Generalprävention. Der kaiserliche Prokuratorfiskal ersucht den Kaiser wiederum, ihm für eine konsequente - nicht zuletzt einträgliche - Verfolgung von Straftaten im Reich den Rücken zu stärken und ihm nicht zugunsten Betroffener in den Arm zu fallen, sondern dem von ihm angestoßenen Rad seinen Lauf zu lassen. Herzog Ludwig von Bayern kritisiert aus der Sicht des Betroffenen die Willkür des Kaisers, der Straftaten nach Belieben und politischer Opportunität verfolge oder nicht und zudem große Zeiträume zwischen Straftat und Verfolgung verstreichen lasse.

²⁰ Ebd. Bei Aeneas Silvius heißt es entsprechend: "hic civitates cum principibus lites immortales ducunt; ibi princeps principi, civitas civitati bellum movet; nemo est tam infime conditionis, qui vicinis ex arbitrio suo bellum indicere non presumat. nullus angulus est nationis nostre quietus". Ebd., nr. 29, 2, d, S. 241. Kurfürst Albrecht von Brandenburg schreibt am 9. August 1482 an seinen Sohn Markgraf Johann zu verschiedenen Fehden und Irrungen: "es kan nicht anders gesein dem alten sprichwort nach: ubi terr ibi gewerr. also sind unser und euer vater und voreltern herkommen." F. PRIEBATSCH (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3. Bd., Leipzig 1898, nr. 897, S. 211.

²¹ RTA 19, 1, S. 245.

²² Ebd.

²³ Die Nachweise zum Folgenden werden unten im jeweiligen Zusammenhang gegeben.

Postulate und Kritik verweisen darauf, daß die Chance der Durchsetzung der Rechtsordnung und einzelner Normen nicht sehr hoch eingeschätzt wurde, daß selbst der Wille zur Rechtsanwendung nicht außer Frage stand. Angesichts dieser Beurteilung der Rechtsordnung und der aus ihr resultierenden politischen Zustände wird man dem heiligen Reich, ergänzt durch die Sachverhalte der Reichsferne des Königtums und einer fehlenden organisatorischen Durchdringung des Reichsgebietes,²⁴ nur eine gelegentlich verwirklichte Gesamtexistenz²⁵ über das Hervorkehren integrierender Momente ideologischer Art hinaus zusprechen können. Besonders deutlich wird dies durch den zeitweise völligen Stillstand der an den Hof gebundenen königlichen Gerichtsbarkeit.²⁶ Andererseits kennzeichnet die Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts die Intention, den Defiziten durch Maßnahmen abzuwehren, die auf institutionelle Kontinuität und Effektivität im Bereich der Friedenssicherung und Rechtspflege, d. h. auf einen Zustand einer garantierten Rechtsordnung, ausgerichtet sind.²⁷ Kaiser Friedrich III. ist Reformansätzen, soweit sie eine Teilhabe der Stände an der Reichsgewalt bedeuteten, nicht gefolgt und hat sie blockiert. Es wird deshalb zu fragen sein, mit welchen Mitteln und inwieweit der Kaiser in der Lage war, seine Obrigkeit und Herrschaftsgewalt - notfalls mit physischem Zwang - auch gegen Widerstände zugunsten der Rechtsordnung zur Geltung zu bringen.

²⁴ Vgl. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles)*, Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167. G. HÖDL, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, Wien/Köln/Graz 1978, bes. S. 151 ff.

²⁵ Ausgehend von den Merkmalen des modernen Staates, der Ständigkeit des staatlichen Seins und der Stetigkeit des staatlichen Wirkens, die ihn von seinen Vorgängern nachdrücklich abheben, spricht H. Krüger von dem Eindruck, den die mittelalterlichen Gemeinwesen vermittelten, daß sie nämlich "ihre Existenz nur zeitweise verwirklichen, im übrigen aber lediglich in potentia oder latent vorhanden" sind, und dies nicht nur in dem Sinne, daß das mittelalterliche Reich im Grunde genommen nur in einer bestimmten Reichslandschaft existiere, oder dort, wo der Kaiser, die "ambulante" Reichsgewalt (L. v. Ranke, *Weltgeschichte* VII, 1886, S. 232), sich gerade aufhalte, sondern auch in der Übertragung dieser Sicht vom Raum auf die Zeit. H. KRÜGER, *Allgemeine Staatslehre*, 2. A., Stuttgart 1966, S. 125. Krüger bezieht sich dabei auf die Integrationslehre R. Smends und den Satz: "Der Staat lebt und ist da nur in diesem Prozeß beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebens". R. SMEND, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 1928, S. 18.

²⁶ Das königliche Kammergericht war in den Jahren 1451-53, 1456-58, 1460-63 und 1480-90 überhaupt nicht besetzt oder wurde von Friedrich III. selbst nicht abgehalten; lediglich in den Jahren 1470-1475 war es unter Erzbischof Adolf von Mainz als Kammerrichter regelmäßig tätig. J. LECHNER, *Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert*, *MIÖG Erg.-Bd. 7* (1907), S. 95 ff., 116 (Liste der Kammergerichtssitzungen). Dem Reich fehlte es am rationalen Charakter des "Betriebs", dem kontinuierliches Zweckhandeln eignet. MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. A., Tübingen, 1972, S. 28.

²⁷ "Abschied zwischen Geistlichen Churfürsten, mit waß mittel das Rom. Reich wieder aufzubringen wäre, und wie man im künftigen Concilio reden solle" (1454/55); L. v. RANKE, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, hg. von P. JOACHIMSEN, Bd. 6, München 1926, S. 14-19. "Ratslag, wie das heilige Riche wider uffgericht, und Fride in dutzschen Landen möge gemacht werden" (1455); J. J. MÜLLER, *Des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1493 gestanden*, Jena 1713, Teil I, S. 512-514. Vgl. dazu E. ISENMANN, *Kaiser und Reich. Untersuchungen zur Reichsregierung unter Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1452-1486*. Diss. (masch.) Tübingen 1975, S. 192 ff.

2. Die Konzeption des 'unus princeps (monarcha)' - die Pluralität der Herrschaftsgewalten

Der zeitgenössische Übersetzer des "Memoriale" des Alexander von Roes gibt die Bezeichnung des Endkaisers Karl als "princeps et monarcha totius Europe" mit dem Ausdruck "ein fürste und ein eyniger herre" wieder.²⁸ Es handelt sich um den mit der Machtfülle des imperator ausgestatteten Weltherrscher,²⁹ wie er im 15. Jahrhundert in der monarchischen Staatslehre dargestellt wird.³⁰ Vom Weltherrschaftsgedanken gelöst und als Herrschaftskonzeption auf die nationalen Könige übertragbar zeichnet sich die Vorstellung von dem 'unus princeps', wie Aeneas Silvius darlegt, dadurch aus, daß ihm eine besondere Befehls- und Zwangsgewalt eignet und neben ihm keine konkurrierenden Einzelgewalten bestehen. Die Vorstellung vom Alleinherrscher ist jedoch nicht nur juristisch konzipiert, sondern vor allem schon ontologisch verankert und entspricht so auch der natürlichen Vernunft.³¹ Von dem Ziel und dem Zweck der Herrschaft, der Herstellung von Einheit und Frieden, wird auf die Herrschaftsform als *causa finalis* geschlossen:

²⁸ H. GRUNDMANN, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter. Zu einer alten Verdeutschung des Memoriale Alexanders von Roes, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 70 (1947/48), S. 113-145.

²⁹ "Monarcha" ist nach Isidorus, Originum libri XX, q. 3, 23 "qui solus imperat, qui singularem possedent principatum". Weitere Belegstellen bei Tertullian und Lactanz im Thesaurus linguae latinae s. v. 'monarcha', 'monarchia'. Zum Begriff des "unus imperator" s. W. KÖLMEL, Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970, S. 51, 62, 64. Als Ausdruck des kaiserlichen Überordnungsanspruchs vgl. die Enzyklika Kaiser Heinrichs VII. vom 13. Juni 1312: "Magnus Dominus [...] voluit, ut quemadmodum sub se Deo uno omnes ordines celestium agminum militant, sic universi homines distincti regnis et provinciis separati uni principi monarche subessent". MGH Const. IV, 2, nr. 801 S. 802. Vgl. Bartolus, Comm. ad Dig. 49, 14, 24 (Opera omnia, Bd. 4, Venetiis 1590, S. 215): "si quis diceret dominus imperatorem non esse dominum et monarcham totius orbis esse hereticus, quia diceret contra textum S. Evangelii" (Luc. 2, 1). Vgl. F. CALASSO, I glossatori e la teoria della sovranità. Studi di diritto comune pubblico. 3. A. Mailand 1957. J. BASZKIEWICZ, Quelques remarques sur la conception de dominium mundi dans l'oeuvre de Bartolus, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario, Bd. 2, Mailand 1962, S. 9-25. M. DAVID, Le contenu de l'hégémonie impériale dans la doctrine de Bartole, ebd., S. 199-216. Im Zusammenhang mit dem Begriff der 'iurisdictio' D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975, S. 24 ff. In seiner Ansprache anlässlich der Überreichung des Wahldekrets apostrophiert der Kanzler des Kurfürsten von Mainz, Dr. Heinrich Leubing, im Jahre 1440 den römischen König und zukünftigen Kaiser als "caput temporale, monarcham et patricium orbis, patrem omnium, deum terrestrem, principem victoriosissimum, legem animatam, publicam personam et adeo publicam, ut fere nulla a tua jurisdictione excepta reperitur persona, advocatum ecclesie sancti dei". RTA 15, nr. 106, S. 184. Vgl. auch die Ansprachen des Thomas Ebendorfer anlässlich der Königswahl Albrechts II. (RTA 13, nr. 44) und Friedrichs III. (hg. von A. LHOTSKY, in: Deutsches Archiv 15 (1959), S. 163-176). In seinem Manifest vom 1. Januar 1470 an die Fürsten und Städte des Reichs schreibt der von der Kurie abgesetzte König Georg von Böhmen: "wie wol all cristliche konigrich in wollustigkeyt der friheyt sich von dem Romischen rich gantz abegeczogenn habin vnd keyn cristlichir konigk noch konigrich sich dem Romischen rich angehefft vndirwurffin adir in eynige wiese pflichtig erkennen", habe sich das Königreich Böhmen noch nie vom Reich gespalten. FRA II, 20, nr. 505, S. 614.

³⁰ K. ECKERMANN, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 73), Berlin 1933. F. ANDRAE, Das Kaisertum in der juristischen Staatslehre des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der "Kaiseridee" im späten Mittelalter, Diss. phil. (masch), Göttingen 1951. H. SCHMIDINGER, Romana Regia Potestas. Staats- und Rechtsdenken bei Engelbert von Admont und Enea Silvio Piccolomini, Stuttgart 1978.

³¹ Vgl. die Ansprache des Propstes Tilman von St. Florin in Koblenz an Friedrich III. im Jahre 1440: "Representat enim divinum regimen, quo totus mundus ab uno gubernatur creatore; representat eciam nature ordinem, per quam omnis multitudo et difformitas ad aliquod unum gubernans reducitur, sicut omnia mo-

"Optimum autem multitudinis regimen illud est quod ab uno regitur, id autem ex fine patet: Nam finis optimi regiminis pax est et unitas subditorum; unitatem autem, quae pacis est nutrix, nemo dubitaverit longe melius ab uno servari quam a pluribus, tanquam optimo praesit unus".³² Auf die im Reich hingegen bestehende Pluralität der Herrschaftsgewalten hatte im 14. Jahrhundert bereits Philipp von Leyden, der in fürstlichem Dienst stand, hingewiesen.³³ Aeneas Silvius, der sie für die "lites immortales" im Reich verantwortlich macht,³⁴ und andere kommen im 15. Jahrhundert immer wieder darauf zu sprechen. Eine der bemerkenswertesten Formulierungen stammt aus der Reformdenkschrift des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck von 1454/55.³⁵ Der Trierer Erzbischof geht in seinen Überlegungen von dem zurückliegenden Basler Schisma und von der dissoziierenden Wirkung mit nahezu bürgerkriegsähnlichen Folgen aus, die ein Schisma für das Reich auf Grund seiner pluralistischen Verfassungsstruktur im Gegensatz zu den nationalen Königreichen hat. Ein Schisma schädigt die deutsche Nation viel nachhaltiger als andere Nationen, "dann vnser Natio wird gemeynlich vnder vyl herren vnd gehorsamkeyten geteylt, vnd mag nit woil vnder eyner gehoorsamkeyt behalden werden, als andere Naciones, die yre eynige kuninge haint, den yederman in semlichen sachen folgen moiß".³⁶ Ein derartiges

bilia ad unum principium mobile". RTA 15, nr. 107, S. 187. "Pluralitas principum mala, sit ergo unus princeps". Ebd. Es handelt sich um ein Zitat aus der Metaphysik des Aristoteles (IX, 10). Auf Aristoteles bezieht sich auch Nikolaus von Kues im Proömium zum III. Buch der Concordantia catholica: "Pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse, ad quem ultimo secure recurratur." Ed. G. KALLEN, S. 321. S. ferner den "Libellus de Cesarea monarchia" des Basler Kanonisten Peter von Andlau, Tit. VIII, Ed. durch J. HÜRBIN, in: ZRG, GA 12 (1891), S. 66. In dem Brieftraktat "De ortu et auctoritate imperii Romani" (Hg. und übersetzt von G. KALLEN, Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939) schreibt Aeneas Silvius: "Hac igitur operante ad unum principatum quem Greci monarchiam, nostri vero imperium vocitant, reduci singula placuit. Namque ut privatorum hominum exorbitantes impetus justa regum moderatione compesci natura disposuit, sic et ipsorum regum per unum principem immensas furari cupiditates instituit." (S. 58) [...] cum ratio ipsa naturalis ostendat unum esse principem oportere, qui lites dirimet, iustitiam administret, populos in pace custodiat [...]" (S. 68). "Quod si uno sub capite viveremus, si unam omnes sequeremur obedientiam, si unum dumtaxat in temporalibus summum principem recognosceremus [...], cum orbis sub uno principe regeretur." (S. 72). Vgl. noch das Decretum Gratiani c. 41 C. VII q. 1: "in apibus princeps unus est, grues unam secuntur ordine litterato; inperator unus, iudex unus provinciae."

³² Schreiben Martin Mairs vom September 1457 an Aeneas Silvius, dem er zur Kardinalswürde gratuliert. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 602. Vgl. die Ansprache Ludwigs von Ast an König Albrecht II. im Jahre 1438: "optimum esse reipublice statum justo sub unius imperio". RTA 13, nr. 43, S. 103. Vgl. Tilman von St. Florin, RTA 15, nr. 107, S. 187.

³³ "Hodie scissum sit imperium, ut quilibet imperet, et imperator sit in partibus suis quoad salvationes rerum et regimen subditorum, non tamen intelligas hoc quoad solemnitates imperiales". Philipp von Leyden, De cura rei publicae et sorte principantis, hg. von P. C. MOLTHUYSEN, s'Gravenhage 1925, cas. 9, S. 54. Vgl. W. HAMEL, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944, S. 152.

³⁴ "Germania" (Opera omnia), S. 1061. Der die Stadt Nürnberg vertretende Jurist Dr. Gregor Heimburg soll im Zusammenhang mit dem Fürsten- und Städtekrieg (1449/50) in einer Rede gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach geäußert haben, jeder Fürst wolle in seinem Lande Kaiser sein, die Fürsten wollten jeder für sich herrschen und richteten alle insgesamt das Reich zugrunde. Aeneas Silvius, Historia Frederici III. Imperatoris, hg. von A. F. KOLLÁR, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2, Wien 1762, col. 1-475. Übersetzt von Th. Ilgen (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, Bd. 88) 1940, S. 252.

³⁵ S. oben, Anm. 27 ("Abschiedt").

³⁶ RANKE, Deutsche Geschichte VI, S. 15. Vgl. den Bericht des päpstlichen Legaten Raimund Peraudi vom 11. Juli 1489 an Papst Innozenz VIII. über die kirchenpolitische Lage im Reich und seine Verhandlungen

allgemeines Gewaltverhältnis, verbunden mit einer unbegrenzten Kompetenz, kommt dem Kaiser demnach nicht zu.³⁷ Auch seine Autorität im Reich bezieht der Kaiser nicht aus seiner Stellung allein, sondern sie erwächst ihm im Zusammenhang mit den Kurfürsten: "dann durch vns [unsertwegen] wirt der keyser geacht, vnd wir durch den keyser".³⁸ Konsequenterweise soll, wie es im präzisierten kurfürstlichen "Ratschlag" von 1455 dargelegt wird, der strafende Zwang nicht allein vom Kaiser ausgehen. Falls sich jemand der Friedensstiftung im Reich durch Kaiser und Kurfürsten oder der Rechtsprechung der reformierten Gerichtsbarkeit widersetzt, sollen Kaiser und Kurfürsten in Gemeinschaft dafür sorgen, daß die Ungehorsamen gestraft werden. Dazu bedarf es allerdings der formellen kaiserlichen Gebotsgewalt. Da der Kaiser über keine exekutiven Machtmittel verfügt und die Schaffung eines Reichsheeres nicht vorgesehen ist, muß er - wie dies üblich ist - den Zwang dadurch realisieren, daß er anderen Untertanen gebietet, die Ungehorsamen strafen zu helfen.³⁹ Der Kaiser ist also - paradox formuliert - auf den Gehorsam der Gehorsamen angewiesen; sein Exekutivgebot schafft vermutlich sekundäre Ungehorsamsfälle.

Kaiser Friedrich III. folgte der oligarchischen Lösung zur Überwindung des Unfrieden produzierenden Pluralismus' nicht, sondern beharrte auf der monarchischen Konzeption, auf der Beanspruchung einer obrigkeitlichen Stellung und ungeteilten Herrschaftsgewalt.

3. Die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich

Unter dem Eindruck einer vielfach dargestellten Lehre, die in mittelalterlicher Herrschaft nicht ein einseitiges Gewaltverhältnis, sondern einen vertragsähnlichen Zustand zwischen

mit den Reichsständen auf dem Frankfurter Reichstag. Im Gegensatz zu den Franzosen, Spaniern, Ungarn und Engländern besäßen die Deutschen kein Oberhaupt, dessen Entscheidungen und Autorität sich alle "tanquam membra" beugten. "[...] quot sunt hi principes, tot sunt capita, tot voluntates, et quilibet vel quantumcumque pauper in sua patria dominari vult". Wenn deshalb der Apostolische Stuhl Schwierigkeiten habe, den Kaiser und den Römischen König in seiner Obedienz zu halten, so brauche er nur Verbindung mit anderen deutschen Fürsten aufzunehmen und diese für sich zu gewinnen; seien doch nicht allein die deutschen Landesfürsten meistens anderer Meinung als Kaiser und König, sondern selbst die kleinsten Städte pflegten "contra illos sentire et interdum arma capere et bella gerere". RTA, MR, Bd. III, 2, nr. 280, S. 1085 (Aktenreferat mit Zitaten).

³⁷ Der kaiserliche Fiskal Lic. Johannes Kellner entgegnete allerdings in dem Prozeß gegen Graf Philipp von Hanau wegen nichtgeleisteter Reichshilfe vom November 1476 dem gräflichen Prozeßbevollmächtigten, der sich darauf berief, der Kaiser habe dem Grafen gegenüber mündlich sein Hilfsgebot widerrufen: "het man einen einigen fu^ersten, das wer ein Ro^emischer keyser oder kunig, denselben mecht umb sein zusagen [...] nyemand betedingen noch erweisen dann durch brief und sigel". J. CHMEL, Monumenta Habsburgica, I. Abt., 3. Bd., nr. 93, S. 573. Veit Ludwig von Seckendorff schreibt in seinen "Teutsche[n] Reden", Leipzig 1686: Wo "der Regent keine völlige Botmäßigkeit/ sondern das Volck etwas Freyheit und Macht zu sprechen gehabt/ da hat man erst durch Vorhaltung vernünftiger Ursachen zum Gehorsam bewegen müssen/ und also Reden und Vermahnung bedürfft"; wo aber "ein einiger König/ Fürst oder Herr blosser Dinge zu befehlen gehabt/ der hat mit wenig Worten sagen können/ was er haben wolle/ ohne Noth/ daß er auftreten und seinen Unterthanen viel zureden und vorstellen dörfffen/ sie zum Gehorsam zu bewegen. Er hat nicht viel Worte mehr bedürfft/ als ein Hauptmann/ wann er seine Compagnie exerciret oder commandiret" (S. 38). Vgl. W. BARNER, Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen. Tübingen 1970, S. 154.

³⁸ RANKE, Deutsche Geschichte VI, S. 18.

³⁹ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 512.

Herrscher und Beherrschten mit wechselseitigen Rechten und Pflichten im Rahmen eines gegenseitigen Treueverhältnisses erkennt⁴⁰ und die dieses Herrschaftsmodell in vielfältigen Herrschaftsverhältnissen, Grundherrschaft, Stadtherrschaft, Territorialherrschaft und Lehnsherrschaft, mit lediglich graduellen Unterschieden verwirklicht sieht,⁴¹ ist der Sachverhalt in den Hintergrund getreten, daß der Kaiser im Rahmen eines einseitigen, amtsrechtlich begründeten Gewaltverhältnisses unter Strafandrohung gebietet und verbietet.⁴² Der Kaiser handelt dann in Erfüllung seiner Amtspflichten, der Rechts- und Friedenswahrung, und bezogen auf das Reich. Dabei nimmt er die 'Obrigkeit' ("oberkeit") und 'Herrschaftsgewalt' ("gewalt", "gewaltsamkeit") von Kaiser und Reich in Anspruch und fordert bei Androhung der Reichsacht, des *crimen laesae maiestatis*, von Geldstrafen und des Entzugs aller vom Reich herrührenden Rechte von den Untertanen von Kaiser und Reich Gehorsam. Ohne Frage sind im Rahmen dieses Gewaltverhältnisses die Stände einschließlich der Kurfürsten 'Untertanen' im Rechtssinne.⁴³ Dieser reichsrechtliche Sachverhalt geht aus zahlreichen kaiserlichen Mandaten hervor, und die Adressaten bekunden untertänigen Gehorsam. Die Charakterisierung des Reichs als Lehnsstaat⁴⁴ und das vertragsähnliche Herrschaftsmodell sowie das Machtdefizit des spätmittelalterlichen Königtums haben die Aufmerksamkeit, die dem älteren Königsbann gewidmet wurde, von der amtsrecht-

⁴⁰ VGL. O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 5. A., Wien 1965, S. 262. Vgl. die Literaturübersicht bei K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige, S. 22 ff. K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S. 14 ff. Kritische Bemerkungen zur Methodenkritik O. Brunners finden sich auch bei D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 32 f.

⁴¹ Vgl. KRIEGER, S. 24. Kritisch: KROESCHELL, *passim*.

⁴² Mit den Forschungen von O. Brunner und W. Schlesinger hat sich eine Auffassung durchgesetzt, die das Ganze der obrigkeitlichen Lenkung und rechtlichen Gewalt in dem Begriff "Herrschaft" zusammenfaßt. Ihnen folgt K. Bosl mit einer Reihe vertiefender Arbeiten; sie sind zusammengestellt in: K. BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964. Vgl. vor allem die grundlegenden Arbeiten von O. Brunner, H. Mitteis, H. Dannenbauer, W. Schlesinger, G. Tellenbach, K. S. Bader und Th. Mayer in: H. KÄMPF (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung, II), Darmstadt 1964.

⁴³ Zur Geschichte des Begriffs 'Untertan' s. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt 1970, S. 202 ff. R. GRAWERT, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973, S. 28 ff., 37 ff., *passim*. Die Ansicht Quaritschs, die eigentliche Verbreitung des Wortes beginne erst in der Zeit, die wirklich Untertanen kannte, nämlich im 16. und in den folgenden Jahrhunderten (S. 206), ist unzutreffend. Auch seine Auffassung, das Wort habe erst im Zeitalter des deutschen Absolutismus und durch das Staatsrecht der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts "seinen spezifisch rechtlichen Gehalt" gewonnen (S. 207), sollte nicht so zu verstehen sein, als habe das Wort früher keinen ausgeprägten rechtlichen Gehalt gehabt. Für den Untertanenbegriff seit der frühen Neuzeit wurde die Wechselbeziehung von Untertänigkeit und Steuerpflicht konstitutiv. In diesem Sinne wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur des 17. und noch des 18. Jahrhunderts die Reichsstände als "*subditi imperii*" begriffen, da sie Reichssteuern leisteten. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 342 f.; vgl. S. 78 ff., 89 ff., 98 ff.

⁴⁴ Die Begriffe 'Getreue' (Vasallen) und 'Untertanen' werden in Häufung gebraucht, so daß sich kein Gegensatz zwischen Vasallität und Untertänigkeit ergibt. Der Begriff 'Untertan' kommt etwa in den münsterischen Regalienbriefen seit 1379 vor. Er reicht weiter als der moderne Begriff, der auf den Bereich der Landeshoheit beschränkt ist, und gerät gleichfalls in keinen Gegensatz zu dem Begriff 'Vasall'. G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert, Köln/Graz 1961, S. 5. Zu dem Satz "*aliud est vasallum esse, aliud subditum esse*", der darauf beruht, daß für das Rechtsdenken des 16. Jahrhunderts Vasallität und Untertänigkeit wesensverschiedene Rechtsverhältnisse sind, s. WILLOWEIT, S. 100 f.

lichen Komponente der Reichsherrschaft des Königtums abgezogen. Tatsächlich wahrt der König Recht und Frieden primär nicht als oberster Lehensherr, sondern als "oberster Herr" und "ordentlicher Richter"; der Rechtskreis des Lehnrechts ist der besondere Bereich. Andererseits können Dienstleistungen von Ständen auf Grund mehrerer Pflichtbindungen geboten werden. Zudem darf trotz der überragenden Bedeutung des Treuegedankens im Lehnrecht nicht außer Acht gelassen werden, daß der Vasall im späten Mittelalter nicht nur Treue, sondern letztlich auch Gehorsam schuldet. Die königliche Gewalt im Spätmittelalter ist systematisch nicht behandelt worden, wohl aber sind wichtige Komponenten wie die königliche Friedenswahrung⁴⁵ und die königliche Lehnshoheit⁴⁶ monographisch dargestellt. Die königliche Gerichtsherrschaft und Rechtsprechung hat aus verschiedenen Gründen noch keine vergleichbare Darstellung gefunden.⁴⁷ In seinen übergreifenden Untersuchungen zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte unter dem Titel "König und Reich" erörtert E. Schubert unter dem Begriff 'auctoritas regia', der nicht als Quellenbegriff fungiert, sondern einen Ordnungsbegriff mit geringer Schärfe darstellt, die "plenitudo potestatis" des Königs als "Herrschaftsmittel", nicht als Herrschafts-, Regierungs- oder Amtsgewalt.⁴⁸ Die "potestas" des Reichsoberhauptes begreift er als Möglichkeit (lateinisch wohl facultas), Gebote durchzusetzen,⁴⁹ d. h. nicht als Kompetenz, Gebote zu erlassen. Schuberts Feststellungen gipfeln in der Ansicht, "der Gedanke, die 'auctoritas' des Reichsoberhauptes in eine rechtlich begründbare 'potestas' umzuwandeln", habe der Zeit - selbst den Juristen - durchaus ferne gelegen.⁵⁰

Kaiser Friedrich III. und seine Juristen und politischen Berater, auch die Anhänger des Kaisers im Reich, faßten die königliche und kaiserliche Gewalt als Rechtsmacht auf, zu gebieten und zu verbieten, ungehorsame Untertanen mit Mitteln des Reichs zum Gehorsam zu zwingen und sie zu strafen. Kompetenzen mit Anspruch auf Gehorsam und die Fähigkeit, den Gehorsam notfalls erzwingen zu können, sind für Jean Bodin Kriterien der "puissance publique",⁵¹ die er erläutert als "puissance de contraindre les subjects d'obeir, ou de les punir".⁵²

Einem so wenig kraftvoll und energisch erscheinenden Reichsoberhaupt wie Kaiser Friedrich III. steht gleichwohl eine juristische Staatslehre zu Gebote, welche die Gesetzgebungs-

⁴⁵ H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

⁴⁶ K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, Aalen 1979.

⁴⁷ Vgl. aber B. DIESTELKAMP, Bericht über das Projekt "Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich", in: ZRG, GA 94 (1977), S. 450-466.

⁴⁸ E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, S. 66 ff., 135 ff.

⁴⁹ Ebd., S. 297.

⁵⁰ Ebd., S. 301. Statt dessen sieht Schubert das Verhältnis der Reichsfürsten zum König von der "ständischen Freiheit" geprägt und weist angeblich "Zeugnisse aus zwei Jahrhunderten" vor, welche "die Tradition der Deutschen Libertät", das Schlagwort aus der Zeit Kaiser Karls V., belegen sollen. Ebd.

⁵¹ Vgl. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, S. 268. M. P. GILMORE, Argument from Roman Law in Political Thought 1200-1600, New York 1941, reissued 1967, S. 95.

⁵² Jean Bodin, Les six Livres de la Republique, 1. III, chap. 5, Ed. Paris 1583, ND Aalen 1961, S. 430.

kompetenz des Kaisers hervorkehrt⁵³ und ihm eine Stellung über dem positiven Recht, eine dispensierende und derogierende "potestas legibus soluta", zuerkennt.⁵⁴ Eine vergleichbar geschlossene und als Rechtsanspruch geltend gemachte ständestaatliche Herrschaftsauffassung wurde dem nicht entgegengesetzt. Einen Anspruch auf Beteiligung an der Reichsherrschaft formulierten nur die Kurfürsten,⁵⁵ und es ist bezeichnend, daß sie mit dem Wahlrecht und dem daraus deduzierten Anspruch auf eine Reichsaufsicht einen quasi-amtsrechtlichen Anknüpfungspunkt besaßen.

Es wäre verfehlt, die Beanspruchung der Rechtsmacht des 'princeps' durch den Kaiser von vornherein einer von außen herangetragenen bloßen Theorie zuzuordnen, denn dies hieße, da es sich nicht um ein staatstheoretisches Konstrukt, sondern um eine juristisch erarbeitete Staatslehre handelt, dem Herrscher, seinen Juristen und anderen Zeitgenossen die Unfähigkeit zu unterstellen, unter einer völligen Divergenz von Sollen und Sein zu leiden,⁵⁶ auch sollte die spätere erfolgreiche Durchsetzung römischrechtlicher Herrschaftsgrundsät-

⁵³ H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952. Vgl. noch S. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Studia Iuridica Upsaliensia 1), Stockholm/ Uppsala/ Göteborg 1960. R. GRÄWERT, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts, in: Der Staat 11 (1972), S. 1-25. DERS.: 'Gesetz', in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 863-922. H. MONHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: Ius commune 4 (1973), S. 188-239. Die Denkform der "Willkür" und den Vertragscharakter hebt hervor W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. A., Göttingen 1958. Das Mischungsverhältnis von vertraglicher Satzung und herrschaftlichem Willen betont H. KRAUSE, 'Gesetzgebung', in: HRG I, Sp. 1606-1620. Vgl. auch die scharfsinnige Studie von F. EBEL, Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung, Berlin 1974.

⁵⁴ E. CORTESE, La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto comune classico. Vol. II, Varese 1964, S. 39 ff. D. DAUBE, Princeps legibus solutus, in: L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, vol.-II, Mailand 1954, S. 461-465. D. WYDUCKEL, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 17 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 122 ff. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628. Vgl. noch A. ESMEIN, La maxime Princeps legibus solutus est dans l'ancien droit public français, in: P. VINOGRADOFF (Hg.), Essays in Legal History, Oxford 1913, S. 201-214.

⁵⁵ Neuerdings E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128. DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), S. 257-338. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1-36, 24 ff.

⁵⁶ Ein Beispiel für rechtliches und realistisches Denken mag die Lehre von der kaiserlichen Weltherrschaft bieten. Vgl. oben, Anm. 29. Die Kommentatoren hielten zwar wie die Glossatoren daran fest, daß die Befugnis, allgemein verbindliche Gesetze zu geben, letztlich allein dem Princeps zukomme, "qui est dominus totius" (Bartolus, Comm. ad Dig. 1. I, tit. I, 1. 9), sie kamen aber, indem sie die Willensmacht des Kaisers im Grundsatz nicht antasteten, angesichts der faktischen Unabhängigkeit von Königreichen und Stadtrepubliken, wie etwa Baldus, "in kluger Einschätzung der tatsächlichen Machtverhältnisse" zu dem Schluß, daß es untunlich sei, jenen Völkern Gesetze auferlegen zu wollen: "Imperator non vult imponere legem nisi illis de quibus est spes quod obediant" (Baldus in primum Codicis librum Praelectiones, Lugduni 1556, lib. I, tit. I, L. 1, nr. 1, fol. 5r). WYDUCKEL, Princeps legibus solutus, S. 78 f. Bei Max Weber etwa erscheint anstelle der "spes" objektiviert und für einen kausalen Zusammenhang stehend die "Chance" als konstitutives Begriffsmerkmal. M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 5, 9, 15 ff., 26 ff., passim. Zur Chance im Zusammenhang mit der faktischen Komponente der staatlichen Rechtsordnung und der Effizienz einer Normenordnung s. R. ZIPPELIUS, Allgemeine Staatslehre, 3. A., München 1971, S. 6, 27, 29 f.

ze in den größeren Territorien davor warnen. Ohne Herrschaft eines formellen Gesetzesbegriffs ist nicht ohne weiteres ausgemacht, was als Reichs- oder Verfassungsrecht zu gelten hat. Tatsächlich gibt es einige Belege dafür, daß die rechtsgelehrten kaiserlichen Fiskale prozessual versuchten, die Rechtsmacht des Kaisers als 'princeps' im Sinne eines ohne weiteres geltenden Reichsrechts effektiv durchzusetzen. Die kaiserlichen Reskripte und Mandate,⁵⁷ ein wesentlicher Bereich der Regierungspraxis und Ordnung der Rechtsverhältnisse im Reich durch den Kaiser, beruhen in ihren Klauseln "ex plenitudine potestatis", "ex certa scientia", "ex motu proprio" und "non obstante", die "äußerer Ausdruck für die Willensmacht des Herrschers als Geltungsgrund" sind,⁵⁸ auf der "potestas legibus soluta" des Kaisers. Aus juristischen Gutachten der Zeit läßt sich ermessen, welche konkrete Bedeutung ihnen in juristischer Interpretation zukommt, wenn sie bei Gericht insinuiert sind.⁵⁹ Vor allem sind es die Petenten selbst, die diese Klauseln im Interesse der Bestandskräftigkeit in den impetrierten Reskripten und Mandaten enthalten wünschen, so daß dem Anspruch des Herrschers ein Bedürfnis der Beherrschten entgegenkommt.⁶⁰ Ebendiese Sachverhalte bedürfen dringend weiterer Untersuchungen. Auf der anderen Seite muß beachtet werden, daß der ständische Konsens nicht in jedem Falle unter Absehung herrschaftlicher und obrigkeitlicher Voraussetzungen als vertragliches Einigungsprinzip im technischen Sinne ausgelegt werden darf,⁶¹ wie auch der Kaiser in manchen Fällen, so hinsichtlich der Reichsfriedensordnung von 1442, stärker noch hinsichtlich des Reichsfriedens von 1467 oder des Aufgebots des Reichs im Burgunderkrieg 1474/75, zwar keine Autarkie für den Gesamtprozeß der Entscheidungsfindung beansprucht und dies auch nach zeitgenössischen Anschauungen nicht tun soll, wohl aber in einzelnen Fällen, was Fragestellung, Verfahren und Entscheidung anlangt, einseitig und autonom verfährt.⁶²

⁵⁷ Es fehlen speziellere Untersuchungen zur Mandatsform im Spätmittelalter. F. OPLL, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125-1190), in: *MIÖG* 84 (1976), S. 290-327. H. APPELT, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas, in: *MIÖG* 68 (1960), S. 81-97. J. STUDEMANN, Die Pönformeln der mittelalterlichen Urkunden, in: *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932), S. 251 ff. I. HLAVEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie, Stuttgart 1970. Vgl. H. PETER, Actio und Writ. Eine vergleichende Darstellung römischer und englischer Rechtsbehelfe (Untersuchungen zur vergleichenden allgemeinen Rechtslehre und Methodik, 2), 1957. R. C. VAN CAENEGEM, Royal writs in England from the conquest to Glanvill. *Studies in the early history of the Common Law* (The Publications of the Selden Society 77), London 1959. G. TESSIER, *Diplomatique royale française*, Paris 1962.

⁵⁸ H. MONHAUPT, *Potestas legislativa*, S. 204. E. CORTESE, *La norma giuridica II*, S. 39 ff.

⁵⁹ Mit Recht weist D. WILLOWEIT (Grundlagen der Territorialgewalt, S. 9 Anm. 11) darauf hin, daß die bekannte Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1495, daß die Richter "nach des Reichs gemeinen Rechten" urteilen sollen (K. ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. A., Tübingen 1913, S. 285), nicht in dem Sinne überbewertet werden dürfe, daß damit das gemeine Recht gleichsam durch Reichsgesetz eingeführt worden sei. Das gemeine Recht wurde zuvor schon von Gutachtern, Prozeßparteien und Richtern als Richtschnur im Rechtsstreit und bei der Urteilstätigkeit angewandt. Vgl. A. LAUFS, *Rechtentwicklungen in Deutschland*, 2. A., Berlin/New York, S. 40 ff.

⁶⁰ E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*.

⁶¹ Vgl. CH. MÜLLER, *Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes*, Leiden 1966, S. 94.

⁶² Zu der Differenzierung in Entscheidungsfindung und Entscheidung s. H. QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, S. 271.

Die Reichsverfassung erscheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trotz des Eindrucks einer Unregierbarkeit des Reichs infolge ständischer Eigenmacht, der von Lysura so genannten "Unbestellung" des Reichs infolge der Vernachlässigung der Reichsaufgaben durch einen mit erbländischen Schwierigkeiten überladenen Kaiser und bei allem verfassungspolitischen Immobilismus infolge des beharrlichen Bestehens auf obrigkeitlichen Rechtspositionen durch den Kaiser sowie nicht zuletzt infolge paralyisierender territorialpolitischer und hegemonialer Antagonismen im Reich,⁶³ insofern noch offen, als wesentliche Rechtspositionen noch nicht effektiv durchgesetzt und entschieden sind. Daraus ergibt sich eine Gemengelage durchaus staatlicher, rationaler Entwicklungsansätze mit archaischen Herrschaftsgrundsätzen und Herrschaftspraktiken, die teilweise - wie zu zeigen sein wird - von stark sozialen, bisweilen sozial-affektiven Verhaltensnormen geprägt sind, so daß sich ein systematisch-deduktionsfähiger Gesamtzusammenhang nicht gewinnen läßt, es ergibt sich aber auch ein Defizit an Lösungen für drängende ordnungspolitische Probleme.

Die etwas einseitige Fixierung der Verfassungsgeschichtsschreibung auf die Frage der Reichsreform seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts⁶⁴ und die gelegentlich voreilige Charakterisierung von Rechtsansprüchen eines fast machtlosen Kaisers als Theoreme haben verschiedene Erscheinungsformen des Reichsrechts und der Reichsverfassung unterbelichtet gelassen.

Angesichts einer unentschiedenen Verfassungslage kommt der Analyse von Versuchen, Rechtspositionen effektiv durchzusetzen und Recht zu verwirklichen, ein hoher Erkenntniswert und Erklärungsgehalt zu. Es ist deshalb erforderlich, den prozeßhaften Vorgang nicht durch einen amorphen Machtbegriff abzutun, sondern ihn differenziert auch in seiner Erfolglosigkeit darzustellen, um die normativen Elemente zu fixieren und um zu ermitteln, inwieweit der Versuch gelungen oder gescheitert ist, ob an der Überzeugungskraft rechtlicher Gegenpositionen, an der reichsrechtlichen Problematik eines territorial verankerten König- und Kaisertums oder an außerrechtlichen Bedingungen wie den Fi-

⁶³ Eine wichtige Situationsanalyse bietet die vermutlich von dem Juristen Martin Mair entworfene Werbung für eine böhmischen Gesandtschaft an die römische Kurie vom Frühjahr 1461: Dem Kaiser werden alle Versäumnisse hinsichtlich seiner Reichsregierung aufgerechnet. Er ist nicht nur unfähig, den Frieden herzustellen, sondern erweist sich geradezu als Verursacher von Fehden und Unruhen. Seine "lassheit" hat ihm die Grundlage der Reichsregierung, den Gehorsam und die Achtung der Fürsten entzogen. Um die Reichsregierung wieder effektiv zu machen und damit endlich der Krieg gegen die Türken eingeleitet werden kann, ist es notwendig, daß der Papst das Reich mit einem "reigirer versehe, der von den fursten geforchtet sey". Sehr klar wird der Antagonismus der im Reich vorherrschenden politischen Gruppierungen des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und der Wittelsbacher aufgezeigt, der zu einem Stillstand in der Reichspolitik führt, da sich die politischen Kräfte durch den Parteiengegensatz aufheben: "kein teil gestatt das ymand an seinen widerteyl dorzu gelassen würd, vnd ob ymand dorzu gelassen würd, so würd doch derselb nit die volg erlangen als dann notturft der sachen erfordert". Es ist deshalb notwendig, daß "ein obergewalt kombt, der macht hat vnd geforch ist, der erlangt, was er will". "Unterrichtung des Handels an den Pabst"; G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865, nr. LV, S. 301-316; 304, 307.

⁶⁴ Dies gilt auch für B. TÖPFER, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 233-272.

nanzen,⁶⁵ den politisch-militärischen Kräfteverhältnissen, an unüberwindbaren strukturellen organisatorischen, verkehrstechnischen und kommunikativen Schwierigkeiten. Gerade die organisatorischen und technischen Probleme verlangen einen kongruenten Maßstab für die Beurteilung von institutioneller und herrschaftlicher Effektivität. Schließlich gilt es auf der Grundlage dieser Prämisse angesichts der Evidenz von Machtlosigkeit⁶⁶ festzuhalten, so gering die tatsächliche Macht des Kaisers war, so groß war dennoch seine virtuelle Macht auf Grund seiner Kompetenz, die Machtmittel des Reichs für reichspolitische Ziele zu mobilisieren; zumindest konnte er den gegen ihn geschaffenen Tatsachen die reichsrechtliche Sanktion verweigern und sie damit auf längere Sicht in ihrer Bestandskräftigkeit unterminieren. Auf der anderen Seite geht es nicht nur um die Verwirklichung von Recht, sondern vor allem auch um Versuche, politische Ziele in Formen und mit Mitteln des Rechts durchzusetzen, wobei das Recht bloße Verbrämung oder als subjektive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der eigenen Ziele und des eigenen Handelns Bestandteil von Politik sein kann.

Es zeugt von einer gewissen Rationalität und von einem juristischen Abstraktionsvermögen im reichs- und verfassungsrechtlichen Denken auf kaiserlicher Seite, wenn die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich von ihrem Inhaber in einer distanzierten und nahezu passiven Attitüde betrachtet werden können.⁶⁷ Ein subtiles und instruktives Beispiel ist die am 25. Mai 1469 von Kaiser Friedrich III. in einem offenen Ausschreiben ins Reich verkündeten Nichtigkeitserklärung der Waldshuter Richtung zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen vom 27. August 1468.⁶⁸

Das Patent selbst dürfte ein Werk des kaiserlichen Fiskals Dr. Jörg Ehinger in Verbindung mit dem kaiserlichen Rat und dem Kaiser selbst sein. Es gehen aus ihm folgende Sachverhalte und Tatbestände hervor:

Die Eidgenossen haben Herzog Sigmund unter Verletzung des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467 mit Krieg überzogen und zur Waldshuter Richtung gezwungen. Der Fiskal wird auf Grund der Rechtsverletzung der Eidgenossen von Amts wegen und auf eigene Initiative hin beim Kaiser vorstellig, erwirkt die zum Schutz des Rechts erforderlichen kaiserlichen Befehle und strengt schließlich, als damit kein Erfolg erzielt wird, ein gerichtliches Verfahren gegen die Eidgenossen an. Die Rolle des kaiserlichen Fiskals wird

⁶⁵ Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 171-189.

⁶⁶ Groß sei das Ansehen des Kaisers, schreibt der Bischof von Teramo, Giovanni Antonio Campano, als Begleiter des päpstlichen Legaten vom Regensburger Reichstag des Jahres 1471 an den Bischof von Pavia, in diesem von Parteien zerrissenen Lande, aber groß freilich in dem Sinne, daß es weiten Schatten wirft und keinen entsprechenden Körperinhalt hat. M. FREHER, *Germanicarum rerum scriptores*, Bd. 2, S. 293. Später heißt es bei ihm: "[...] facile est Caesari decernere, exequi Federico difficile". Ebd., S. 301.

⁶⁷ Grund dafür ist freilich das Institut des Fiskalats. Vgl. dazu U. KNOLLE, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg i. B. 1965.

⁶⁸ FRA II, II, nr. XLI, S. 236-247. Zu den Vorgängen, die zur Ächtung der Eidgenossen im Jahre 1469 führten, s. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1958, S. 154-212.

in ihrer Selbständigkeit von kaiserlicher Seite so weitgehend stilisiert, daß suggeriert wird, der Fiskal habe unter Reklamierung des Rechtsstandpunktes und des Reichsrechts das nach Ermessen verfahrende Handeln des Kaisers unterbrochen.

In der Waldshuter Richtung war Herzog Sigmund die Verpflichtung eingegangen, "durch hilff vnd furdernuss" Herzog Ludwigs von Bayern zu erreichen, daß die Eidgenossen wegen Verletzung des Reichsfriedens von 1467 und wegen Ungehorsams gegen den vom Fiskal ausgebrachten kaiserlichen Befehl, den Frieden einzuhalten und von der Fehde abzustehen, wie gegen die schließlich erfolgte Ladung durch den Kaiser "vnbekumbert vnd vnangelt" blieben. Der Tenor des in der Person des Kaisers verfaßten Referats ist der, daß der Kaiser, nachdem die Räte Herzog Sigmunds und Herzog Ludwigs die entsprechende Bitte bei ihm vorgetragen hatten, durchaus zugunsten der Eidgenossen habe entscheiden wollen. Doch der Fiskal intervenierte und argumentierte gegen einen Strafverzicht und die Sanktionierung der Richtung durch den Kaiser, daß dies "vns dann wo wir es annemen vnd verwilligten an vnser oberkeit vnd kayserlichem standd hinfür möcht gross verachtung bringen vnd vast schimphlich zugemessen werden". Der Fiskal habe erklärt, "daz solich verschreibung, gelubde, eyde, sigel vnd brief die all nach der vorge-melten vnser eruordnung aduocation vnd annemung in hangenden vnentscheiden rechten wider den gemelten frid auch über vnser inhibicion vnd verpietung mit heres crafft durch drangsal vnd freueln gewalt nit allain zu uerachtung vnser oberkeit vnd gerichtszwang, sonnder auch die zu uerteidigen oder zu uerpflichten [präjudizierlich zu binden] beschehen crafftlos vnd vntöglich wern". Auf Grund dessen habe ihn der Fiskal - in Form einer Supplikation - "mit dimutigem fleiss angerufft vnd gebeten, daz wir zu hanthabung des gemeinen frides auch vnner oberkeyt vnd gerichtszwang von vnners keyserlichen ampts wegen" die Richtung bei Strafe für nichtig erklären.

Gleichfalls unter dem Datum des 25. Mai 1469 brachte der Fiskal durch eine 'supplicatio pro processibus'⁶⁹ eine erneute Ladung gegen die Eidgenossen wegen Friedensbruchs aus.⁷⁰ In seiner ersten Supplikation habe der Fiskal erklärt, die Eidgenossen seien in die Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467, damit unter anderem in die Strafen des *crimen laesae maiestatis*, in die Strafen der Goldenen Bulle von 1356 und der Frankfurter Reformation von 1442 sowie in die Strafen der geschriebenen Rechte gefallen.⁷¹ Die Eidge-

⁶⁹ Vgl. B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 130 f., 138, passim.

⁷⁰ FRA II, II, nr. XXXIX, S. 342-346.

⁷¹ Ebd., S. 344. Die Kumulativion der Strafen der Goldenen Bulle, der Frankfurter Reformation und des Reichsfriedens von 1467 war von dem bayerischen Rat Dr. Martin Mair im Sommer 1468 in einem Rechtsgutachten für den Hof Herzog Sigmunds beanstandet worden. Druck des Gutachtens: E. M. FÜRST VON LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Teil 7, Wien 1843, C, II, S. CCCCLXXIII-CCCCLXXVII. Mair wandte ein, daß die Eidgenossen sagen könnten, "sy wurden mit dreyen ruten, das ist mit der pene in der Reformation, vnd mit der pene in der guldin Bulle, vnd mit der pene in dem gmain fride begriffen, gestrafft" (S. CCCCLXXV). Die Goldene Bulle und die Reformation stünden hinsichtlich des Fehderechts im Widerspruch zum Reichsfrieden von 1467, der ein absolutes Fehdeverbot statuiert (Neue Sammlung I, S. 225 f.). Nach der Goldenen Bulle und der Reformation sei den Eidgenossen die Fehde erlaubt, wenn sie den Herzog zuvor nach "lanndlewftigen Rechten", d. h. schiedsgerichtlich, erfordert, den Austrag aber nicht

nossen hätten jedoch trotz der erfolgten Ladung den Herzog zu der "vngegründten vnd vnrechtlichen" Richtung gedrungen, "vns vnser maiestat damit zuuerachten", und - was die Abtragsverpflichtung anlangt - "vnser oberkeit vnd gerichtzzwang an dem ennd zuuertedingen", d. h. zum Gegenstand einer zwischenständischen Übereinkunft zu machen. So habe der Fiskal ihn abermals "mit demutigem flisz angeruffen vnd gepeten, das wir im nach yeczgemelter ordnung rechtens zugestattvnd zuuerhelffen gnediclich geruchten, vnd so wir nymand der vns vmb recht anruffet" das versagen sollen, und obwohl er ohne weitere Ladung "procedirn vnd in recht volfarn" könne, lade er sie peremptorisch und befehle, dem Fiskal oder dessen Anwalt "in rechten entlich zu antwurten".⁷² Im Sommer 1468 hatte man sich am Hof Herzog Sigmunds von Österreich der juristischen Beratung des Landshuter Rates Dr. Martin Mair anvertraut.⁷³ Dr. Mair nahm dabei zu zwei kaiserlichen Mandaten Stellung. Am 18. Juli 1468 hatte der Kaiser die Eidgenossen in die friedsrechtlichen Strafen für verfallen erklärt und sie vor die Wahl gestellt, entweder ihre Fehde innerhalb von fünfzehn Tagen aufzugeben, die eroberten Schlösser und Güter zurückzugeben und Schadensersatz und Buße zu leisten oder sich vor dem Kammergericht zu rechtfertigen oder ihr Urteil zu hören. In einem weiteren Mandat vom 20. Juli 1468 hatte der Kaiser den Reichsuntertanen Beistand für Herzog Sigmund im Falle des Ungehorsams der Eidgenossen geboten. Dr. Mair legte zu dem Beistandsmandat dar, daß auf der Grundlage des Reichsfriedens von 1467, der ein absolutes Fehdeverbot statuierte, der zwischenständische Territorialkonflikt zu einer "reichs sach" wurde und der Kaiser deshalb befugt war, "von ambts wegen" Reichshilfe zum Schutz des gemeinen Friedens und zur Bestrafung des Friedbruchs aufzubieten. Anders als wenn der Herzog und das Haus Österreich den Krieg "in sünderrhait" aufnehmen würden, könne der Kaiser sich "von des reichs wegen in die sach" begeben und die dem kaiserlichen Beistandsgebot ungehorsamen Reichsuntertanen selbst mit den Strafen des Friedens bedrohen, denn der Krieg der Eidgenossen richte sich dann nicht nur gegen Herzog Sigmund, sondern gegen alle Reichsuntertanen.⁷⁴ In der Kammergerichtsladung vom 25. Mai 1469 sind die Mißachtung

erhalten hätten. Vgl. die Reformation; RTA 16, nr. 209, § 1, S. 402. Die Eidgenossen ließen jetzt verlauten, daß sie den Herzog entsprechend der Schiedsklausel des 15jährigen Friedens von 1461 (Eidgenössische Abschiede II, Beil. nr. 38, S. 886-890) zu Recht erfordert hätten. Nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle und der Reformation habe die Fehde der Eidgenossen "ein schein" von Rechtmäßigkeit, auf Grund des Reichsfriedens von 1467 könne sie jedoch "durch kain fûg noch schein" gerechtfertigt werden. Was die Kumulation der Strafen anlangt, so ist sie bereits im Frieden von 1467 als Strafsanktionierung enthalten.

⁷² FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345 f.

⁷³ S. oben, Anm. 71. Das Gutachten referiert der Koadjutor des Augsburger Stifts, der Graf Johann von Werdenberg, in einem Schreiben an Herzog Sigmund vom 6. August 1468.

⁷⁴ Dr. Martin Mair hatte jedoch die Ladung der Eidgenossen vor das ordentliche Gericht, d. h. das Kammergericht, kritisiert. Damit habe sich der Kaiser nicht nur auf die dem Kammergerichtsverfahren eigene wiederholte Ladung eingelassen, sondern auch den Reichsständen einen Rechtsgrund geliefert, die ihnen befohlene Hilfe gegen die Eidgenossen unter Hinweis auf das schwebende Verfahren auszusetzen. Außerdem sei durch die Ladung dem Kaiser selbst "sein hanndt und gewalt beslossen", so daß er den Ständen keine Hilfe mehr befehlen könne. Dabei sei die Ladung völlig überflüssig gewesen: Da die Eidgenossen dem Herzog ihre Fehdebrieve zugesandt und ihn geschädigt hätten, "das alles offenbar kûntlich vnd wissenntlich ist, so tut nit nott das man sy lade vnd zu Recht eische, dann geistlich vnd kaiserlich Recht gar lawtter ausweisen, das In offennbarn vnd kuntlichen sachen do die parthey kain gegenwere in Recht gebrawchen mag,

der kaiserlichen Obrigkeit und Majestät und des kaiserlichen Gerichtszwanges als "rebelio" und die zwischenständische Richtung mit der Abtragsverpflichtung als "conspiration" qualifiziert.⁷⁵ Am 31. August 1469 wurden die Eidgenossen in die Strafen verurteilt und geächtet.⁷⁶ Zugleich erging ein kaiserlicher Exekutionsbefehl an die Reichsstände und Reichsuntertanen.⁷⁷ Rechtlich hatte Kaiser Friedrich III. als römischer Kaiser, politisch als Senior des Hauses Österreich gehandelt.

Das Beispiel zeigt Schärfe und juristische Durchschlagskraft des Begriffs der Obrigkeit und Gewalt, hier als Gerichtszwang spezifiziert.

Obrigkeit und Herrschaftsgewalt eignen, wie dies sonst stets genau ausgedrückt wird, Kaiser und Reich, wobei 'Reich' den Inbegriff der Gerechtsame des Reichs sowie der durch das Reich vermittelten Rechtsverhältnisse und der Rechtsordnung meint. Reichsuntertanen und Reichsstände unterliegen einer Pflichtbindung sowohl gegen den Kaiser als auch gegen das Reich. Wird der Kaiser in seiner obrigkeitlichen Rechtsstellung beeinträchtigt oder an der Ausübung seiner obrigkeitlichen Herrschafts- und Regierungsgewalt durch Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gehindert, so ist er befugt, das Reich, d. h. in diesem Falle die Reichsuntertanen und Stände, unter Strafandrohung zum Schutz und zur "Rettung", wie es heißt, der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich aufzubieten. Dasselbe gilt auch dann, wenn Rechte des Reichs, wie Regalien, Lehen und Privilegien, die einem Reichsuntertanen zugewiesen sind, von dritter Seite beeinträchtigt oder entfremdet werden. Grundsätzlich kann der Kaiser seine Aufgaben iudikativer und exekutiver Art durch Gebot an Reichsuntertanen, Reichsstände und Reichsstädte, delegieren und sie damit zu Dienstleistungen für das Reich veranlassen. Es kennzeichnet gerade das reichsferne König- und Kaisertum, daß dies in sehr erheblichem Ausmaße geschieht, so daß die Reichsregierung per Reskript und Mandat gerade durch die Vernachlässigung

nit nott sey, dieselb parthey zu eischen, oder das Recht gegen Ir zugebrawchen, als dann in disen sachen ist, Vnd darumb mag vnser herr der kaiser, er ist auch schuldig, die Eidgenossen in die pene des funff Jêrigen frides zuerkeln". LICHNOWSKY VII, S. CCCCLXXV f. Den Eidgenossen sei aber im Prozeß jetzt die Möglichkeit gegeben zu behaupten, daß der Herzog mit Übergriffen angefangen habe "vnd das der gemain fride an In wêre gebrochen worden, vnd mochten sich erbieten solichs zubeweisen, wie Recht wêre, Vnd die sach also in die harre ziehen". Ausweislich des Reichsfriedens von 1467 sei aber ein ordentliches Verfahren nicht notwendig, sondern es genüge eine deklaratorische Feststellung ("erclêrung") der Straffälligkeit, auf die hin der Reichskrieg gegen die Eidgenossen eröffnet werden könne. Einem dem Gutachten Dr. Mairs vorausgegangenem Schreiben an den herzoglichen Kammermeister Mathes Turndlein (Lichnowsky VII, C, nr. I, S. CCCCXXI-CCCCXXIII) hatte Mair einen Entwurf für eine kaiserliche Achterklärung beigefügt (ungedruckt: HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe; 1468 Juli 18), die auf den im Reichsfrieden von 1467 enthaltenen Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* abzielt. In der zweiten Ladung der Eidgenossen werden diese für straffällig erklärt und geladen. Der Kaiser bezieht sich darin auf "die ordnung vnd form, so durch loblicher gedechnuss vnsern vorfarn am reich keyser Hainrichen den sibenden in sunderheit wider die ausgesaczt ist die man vmb die pen criminis lese maiestatis beclagt vnd sich anhebet ad reprimendum gehalten vnd also die sach fürderlich geenndet vnd nit verczogen werden". FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345. Vgl. MGH Const. IV, 2, nr. 929 (1313 April 2, Pisa). Das Edikt wurde von Bartolus im Auftrag Kaiser Karls IV. kommentiert. E. BETTI, *La dottrina costruita da Bartolo sulla constitutio "Ad reprimendum"*, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario, Bd. 2, Mailand 1962, S. 39-47.

⁷⁵ FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345.

⁷⁶ Ebd., nr. XLVII, S. 361-364. Eremodizialurteil.

⁷⁷ Ebd., nr. XLVIII, S. 364-368.

der traditionellen Herrschaftspraxis, nämlich der persönlichen Herrschaftsausübung mit der Autorität des unmittelbar präsenten Herrschers,⁷⁸ anachronistisch verfrüht infolge des Fehlens eines Verwaltungsunterbaus, durchaus moderne, der Herrschaftspraxis der römischen Kurie ähnliche Züge erhält. Diese Herrschaftsweise erscheint auch insofern als nicht wirklich rational, weil die Delegation nicht in erster Linie an eine Hierarchie von Amtsträgern erfolgt, sondern vornehmlich an politisch berechnete Stände. Allerdings handelt es sich um Lehnsträger des Reichs, und diese Feststellung gewinnt ihr Gewicht durch eine politische Betrachtungsweise, denn es gibt eine unverkennbare Affinität zwischen der amtsrechtlichen Delegation und dem Delegationsgedanken, wie er dem Lehnrecht innewohnt und von der Rechtswissenschaft in Verbindung mit dem römischen Delegationsgedanken vermittelt wurde.⁷⁹ "Der Lehnsstaat ist die geschichtlich erste Rechtsform einer Staatsvorstellung, die alle öffentlichen Funktionen, alle Gewalt, alle Herrschaft als Amt aus höherem Auftrag in sich schließt, nicht freilich auch im Namen der höheren Instanz und auch nicht ohne eigenen Anteil. [...] der Leihe wohnt der den Eigennutz überdeckende und eingrenzende Auftrag inne, die verliehene Berechtigung nicht nur pfleglich, sondern auch im Sinne und Interesse des Leiheherrn auszuüben; der Beliehene handelt, wie zum eigenen Nutzen, so auch im eigenen Namen, aber zugleich offen aus abgeleitetem Recht, auf höhere Legitimation."⁸⁰ Auch die lehnrechtliche Pflicht richtet sich nicht nur gegen den Kaiser als Lehnsherrn, sondern gleichfalls gegen das Reich, seine "Ehre", seine "Notdurft" und den "Gemeinen Nutzen".⁸¹

Kaiserliche Mandate, die Dienstleistungen zum Schutz der kaiserlichen Person, Obrigkeit und Herrschaftsgewalt, zum Schutz einzelner Reichsangehöriger oder zur Bewahrung der Integrität des Reichs vor einer "Entgliederung" (wortgleich mit dem völkerrechtlichen Begriff der Dismembration) gebieten, kumulieren amtsrechtlich und lehnrechtlich angeordnete Pflichten. Diese Pflichten sind gleichfalls Rechtsgrundlagen für die Reichshilfeberatungen auf den Reichstagen, so daß der Konsens über die Höhe und Modalität der Hilfe unter der Voraussetzung einer Rechtspflicht zur Hilfeleistung gesehen werden muß. Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich besagt schließlich, daß Dispositionen von Ständen und Städten über ihre vom Reich herrührenden Rechte im Grundsatz der Genehmigung durch den Kaiser bedürfen oder zumindest einem Rechtsvorbehalt zugunsten von Kaiser und Reich als der "oberen Hand" unterliegen; der 'Allodialismus' als ständische Denkform hat insoweit keine Rechtsgrundlage. Bei all dem gilt indessen, daß der Kaiser "von Reichs wegen" herrscht, d. h., seine Herrschaft ist zielgerichtet und deshalb auf das Reich begrenzt. Er muß auf das Reich bezogen handeln, um die Herrschaftsgewalt des Reichs und die Machtmittel des Reichs rechtmäßig in Anspruch nehmen zu können. So-

⁷⁸ Vgl. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich, S. 160.

⁷⁹ D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 30 ff.

⁸⁰ W. EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lebenswesen (Vorträge und Forschungen, V), Lindau/ Konstanz 1960, S. 33.

⁸¹ Undeutlich nur äußert sich KRIEGER (Die Lehnshoheit der deutschen Könige) zum Verhältnis von Amtsrecht und Lehnrecht in der Reichsverfassung (S. 586 f.).

fern er als Territorialherr handelt oder betroffen ist, wird ihm von den Ständen die Kompetenz zu obrigkeitlicher Gewaltausübung in der Sache bestritten, und er hat sich nach gegnerischer ständischer Rechtsauffassung dann als koordiniertes Glied des Reichs den Bedingungen und Formen der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung zu unterwerfen, wie sie für die Stände gelten. Die ständische Scheidung von Reich und Territorialität politisiert die obrigkeitliche Herrschaftsausübung des Kaisers und macht sie prekär. Es wird dem Kaiser unterstellt, daß er, wenn er als Landesfürst in Konflikten mitbetroffen ist, der natürlichen Neigung zur Förderung von Erbe und Eigen, wie es Herzog Ludwig formuliert und die Erblichkeit der Lehen mitbedenkt, nachgibt.⁸² Das devolutive Lehnsmodell, das auch die kaiserlichen Erblände als Reichslehen ausweist, das vom Kaiser als dem Lehnsherrn wie jedes andere Reichslehen zu schützen und zu bewahren ist, wird dem

⁸² Dazu im ersten Teil im Zusammenhang. Bemerkenswerterweise warf der kaiserliche Fiskal Lic. Johannes Kellner im Kammergerichtsprozeß gegen den Grafen Philipp von Hanau und die 19 Reichsdörfer des Bornheimer Bergs (bei Frankfurt) vom November 1476 den böhmischen Luxemburgern Hauspolitik vor, als er in einer Einlassung das Rechtsverhältnis der Grafen zu den Dörfern erörterte: "Als das Roemisch Reich in regirung der kunig von Beheim gewesen, hetten dieselben zu der kron zu Beheim die erblich zu dem Lande Beheim gehoeret mer neygunng dann zu dem Heiligen Roemischen Reich gehabt, von den weren die xviii derffer verpfenndt worden, die si angenommen und sich solicher pfandtschafft ferrer dann Ine ir verschreibung erlaubte gebraucht und zu letzt bei den kunigen von Beheimen als Roemischen kunigen souil erlanngt, das Ine die gemelten derffer zu lehen verlihen und doch dem heiligen Reich sein oberkeit und gerechtigkeit darinn behalten". J. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 93, S. 577. Um die Legitimität der Lehenschaft herauszustellen, traten die gräflichen Prozeßvertreter der Kritik des Fiskals entgegen, indem sie äußerten, die Könige von Böhmen hätten, wie sie die Dinge beurteilten, das Reich "gemeret und nit gemyndert", und den Grafen von Hanau seien die Dörfer "umb ires verdienens und mercklicher ursach willen" verliehen worden. F. Seibt hat festgestellt, daß in den historiographischen Darstellungen dem Begriff Hausmachtspolitik "immer die Intention von fürstlichem Egoismus" anhafte, "ein Tadel, der überhaupt erst auf dem Hintergrund des modernen entpersönlichten Staatsbegriffs erwachsen konnte". F. SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: K. Bosl (Hg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, Stuttgart 1967, S. 374. E. SCHUBERT (König und Reich) spricht sich, da der Sachverhalt der Hausmachtspolitik für die Herrscher seit Karl IV. mit einschränkenden Modifizierungen aufrechtzuerhalten, nur sei dabei "nicht anachronistisch von dem 'entpersönlichten Staatsbegriff' auszugehen, sondern vom Reich" (S. 91). Wie ist nun die Kritik des kaiserlichen Prokuratorfiskals Kellner an der Hauspolitik der Luxemburger zu verstehen? Genau besehen ist sie nach den Vorstellungen Seibts und Schuberts vom Reich durchaus "anachronistisch", denn der Fiskal geht sehr wohl von einem "entpersönlichten Staatsbegriff", d. h. von einem abstrakten, juristisch konzipierten Reichsbegriff aus, der die Summe der Rechte und Rechtsansprüche des Reichs und der Reichskammer bedeutet, die der Fiskal ex officio zu wahren und zu verfolgen hat. In demselben Prozeß entgegnet er nämlich auf das Argument, der Kaiser habe einen Befehl an den Grafen von Hanau, der die Reichshilfe betraf, mündlich widerrufen, mit einer Darlegung seines Amtsbereichs. Der Fiskal macht geltend, daß Zusagen des Kaisers und die vom Kaiser vorgenommene Annullierung seines Mandats geschäftsmäßig zur Kenntnis des Fiskals gelangen müßten und es darüber hinaus erforderlich sei, daß darüber ein "brief" (Urkunde) ausgefertigt werde, der die Gründe nenne, "die einen Roemischen keyser oder kuening zu solicher zusag bewegten". Kellner führt weiter über seinen Amtsbereich aus: "Und so derselb anwald [des Reichs und der Reichskammer] dieselben ursachen gehoert, hett er vielleicht darein gereden muengen, das durch die keyserlich parthey einem Roemischen keyser oder kuening mecht anbracht und des Reichs Camer die gerechtheit so Ir aus den keyserlichen [...] geboten und unnser keyserlichen ladung erwachsen were unbillichen entsetzt wurde". Selbst wenn der Graf über die Annullierung Brief und Siegel erhalten hätte, so wäre es dem Fiskal dennoch vorbehalten, dem Kaiser "zu berichten, das er die surrepticie on grund erworben hette", und eine solche Urkunde sei unwirksam. Monumenta Habsburgica I, 3, S. 573. Dies ist zugleich beste Reskriptlehre, wie sie auch an der römischen Kurie in der Praxis angewendet wird. Nun macht ein kaiserlicher Fiskal aus dem Reich noch nicht in toto einen modernen Staat, das Institut des Fiskalats gibt aber Anlaß, die Unstaatlichkeit des Reichs nicht zu dogmatisieren.

zwar entgegengehalten, die Argumentation ist jedoch kompliziert und kann rechtlich, weniger aber politisch überzeugen. Es ist die Frage, ob nicht die Anschauung eines Kaisers, der seine Energien auf die Bewältigung der erbländischen Territorialverhältnisse konzentriert, dem Allodialismus der Stände gegen die reichsrechtliche Norm eine politische Rechtfertigung bietet.

4. Die Denkformen 'Befehl und Gehorsam' und 'Anspruch und Erfüllung'

In seiner sehr erfolgreichen Kategorienlehre hat Max Weber, ausgehend von der Anschauung moderner staatlich-bürokratischer Herrschaftsverhältnisse, "Herrschaft" als "Chance" definiert, "für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden".⁸³ Damit korreliert als "Disziplin [...] die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden".⁸⁴ Es ist schon von der methodologischen Zielsetzung und dem Verfahren der Reduktion auf die Ebene der Erscheinungen her nicht Sinn und Zweck dieses formalen, entsubstantiierten Herrschaftsbegriffs, der historischen Eigenart und den Begründungs- und Motivationszusammenhängen spezifischer, rechtlich geordneter Herrschaftsverhältnisse gerecht zu werden, sein methodischer Nutzen liegt indes darin, daß seine Überprüfung die Frage veranlaßt, ob Herrschaft ohne die Korrelation von Befehl und Gehorsam möglich ist. Ein Modell mittelalterlicher Herrschaft, das ein wechselseitiges Treueverhältnis und einen wechselseitigen Leistungsaustausch zwischen Herrscher und Beherrschten kennt, wird möglicherweise nicht in seinem Wesen erfaßt; ohne die Korrelation von Befehl und Gehorsam würde aber etwa die Lehnsherrschaft, für die der Treuebegriff konstitutiv ist, in ein reines, eben herrschaftsfreies Treueverhältnis aufgelöst. Historisch verhält es sich tatsächlich anders, der archaische Vernechtungsritus⁸⁵ der Mannschaftsleistung geht dem Treuebegriff vor, und ausweislich der Lehens-eide wird neben Treue auch Gehorsam geschuldet. Dies ist eben das Zwingende an der Denkform "Befehl und Gehorsam", daß in dem Augenblick, in dem der Befehl ausgesprochen wird, Gehorsam oder Ungehorsam notwendigerweise als Korrelat erscheinen, so daß die konsekutive Kompromißformel Gehorsam aus Treue⁸⁶ einen Trugschluß darstellt. Tatsächlich kennt die Quellensprache vielfältige Nuancen zwischen dem bloßen Wunsch, der Bitte, dem Begehren und dem Gebot sowie verschiedene Modalitäten, was die Nach-

⁸³ M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 28.

⁸⁴ Ebd. Mit "Disziplin" kommt nun doch ein qualifizierendes Merkmal in die Definition. Vgl. noch den Verfassungsbegriff: "Verfassung eines Verbandes soll die tatsächliche Chance der Fügsamkeit gegenüber der Oktroyierungsmacht der bestehenden Regierungsgewalten nach Maß, Art und Voraussetzung heißen." Ebd., S. 27.

⁸⁵ H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 31.

⁸⁶ Vgl. diese Überlegung bei D. HILGER, 'Herrschaft', in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 100.

drücklichkeit des Gebots anlangt.⁸⁷ Damit korrespondieren von seiten des Adressaten Bekundungen, etwas "aus Gehorsam", "gutwillig" oder "gerne" tun zu wollen.⁸⁸ Diese sprachlichen Formen können hier nicht ausgebreitet werden. Aufschlußreich ist das lehnrechtliche Ideal, daß es zur Dienstleistung des Vasallen an sich keines Gebotes, d. h. rechtlichen Zwanges, bedarf, daß Leistungen ohne Aufforderung aus eigenem Antrieb ("sua sponte") erbracht werden, worauf auch die "Gewärtigkeit" des Vasallen, d. h. seine ständige Leistungsbereitschaft, hinweist. Dem würde entsprechen, daß der Lehnsherr zunächst kein formelles Gebot ausspricht, um dem Vasallen Gelegenheit zu geben, die Leistung ohne rechtlichen Zwang zu erbringen und so im Hinblick auf den Treuegedanken seinen Persönlichkeitswert verwirklichen zu können. Andererseits erscheint, wie viele nicht durch ein Gebot evozierte Gehorsamsbekundungen von Reichsfürsten gegenüber dem König belegen, die Gehorsamsleistung wie das Verhältnis der Subordination an sich nicht als diskriminierend. Was die Modalität der Gehorsamsleistung anlangt, so wird auch in einseitigen Verhältnissen von Über- und Unterordnung wie im kirchlichen Bereich oder hinsichtlich des amtsrechtlich begründeten Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsuntertanen nicht ausschließlich prompter, automatischer und schematischer Gehorsam verlangt, wie dies die römisch-kanonische Reskriptlehre zeigt, denn sie eliminiert nicht die Frage von Richtigkeit und Wahrheit und läßt Vorstellungen gegen obrigkeitliche Gebote ausdrücklich zu.⁸⁹

H. Mitteis hat im Zusammenhang mit der Erörterung der juristischen Natur der Vasallität dargelegt, daß mit dem Treuegedanken Elemente des Schuldrechts in das bis dahin personenrechtliche Verhältnis eingedrungen seien. "Aus dem einseitigen Unterwerfungsakt ist ein Vertrag, ein auf Gegenseitigkeit ruhendes Schuldverhältnis geworden. Das absolute Recht an der Person des Vasallen hat sich in ein Recht auf sein eigenes pflichtgemäßes Verhalten umgewandelt, das in erster Linie ein Unterlassen, in zweiter ein Sichbereithalten zur Dienstleistung umfaßt. An Stelle der Anschauungsform 'Befehl und Gehorsam' tritt jetzt die anders geartete von 'Anspruch und Erfüllung'."⁹⁰

Kaiserliche Gebote, in denen Reichsständen und Reichsstädten Dienstleistungen abverlangt werden, kumulieren untertänige und lehnrechtliche Pflichtbindungen. In jedem Fall

⁸⁷ Hinzu kommen in herrscherlichen Mandaten noch vorweggenommene Bekundungen des "Gefallens" am Gehorsam und der "Zuversicht", daß Gehorsam geleistet wird, die beide den Gehorsam gewissermaßen beschwören. Ferner wird bei Ungehorsam das herrscherliche "Befremden" geäußert. Schließlich wird in den kaiserlichen Mandaten mit dem Charakter der Überredung und Propaganda der Rechtsgrund ausführlich und argumentativ dargelegt. Vgl. dazu oben, Anm. 37. Dabei eignet dem kaiserlichen Handeln juristisch die Präsumtion einer 'iusta causa'. Vgl. E. CORTESE, *La norma giuridica*, vol. I, Varese 1962, S. 97 ff. Aeneas Silvius schreibt in seiner "Epistola de ortu et auctoritate imperii Romani": "Nec mutande sunt leges sine causa nec nove instituende absque evidenti utilitate et licet in omni principis actione legitimam subesse causam reputare nos deceat". Ed. G. KALLEN, S. 88 (mit einem Verweis auf die "Monarchia" des Antonius de Rossellis I, 56, IV, 7, 14).

⁸⁸ S. unten im Zusammenhang.

⁸⁹ Vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*.

⁹⁰ H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 79, vgl. 533.

sind sie einer schuldrechtlichen Auslegung fähig.⁹¹ Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß Nichtleistung oder Schlechterleistung nicht notwendigerweise zugleich Ungehorsam bedeuten. Dies geht aus zahlreichen Einreden der schuldrechtlichen Leistungsstörung, der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit der Leistung, hervor, die pauschal oder in Einzelheiten begründet vorgebracht werden. Der Bischof von Speyer etwa fordert den Kaiser hinsichtlich seiner Matrikelquote fast buchstäblich auf, an Ort und Stelle in seinem Stift eine Bilanzprüfung vornehmen zu lassen, falls er seinen Angaben über das Leistungsvermögen des Stifts keinen Glauben schenken wolle. Schreitet der Kaiser über Einreden einfach hinweg, droht ihm der bewaffnete Widerstand der Reichsstände. Wie die Einredemöglichkeit zum Schutz und zur Erhaltung der politischen und materiellen Existenz von Ständen und Städten dient, so untergräbt sie die Effektivität vor allem der geforderten kollektiven Dienstleistungen wie der Matrikularleistungen. Folge von nicht akzeptierten Einreden oder von Leistungsverweigerung sind Kammergerichtsprozesse, die häufiger gegen Reichsstädte, die im allgemeinen eine höhere Leistungsdisziplin als die Stände aufweisen, als gegen Fürsten und Adel geführt werden. In den späteren achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts zeigte sich die kaiserliche Seite in konsequenter Verfolgung ihrer schuldrechtlichen Ansprüche entschlossen, Stände und Städte für den kausalen Schaden infolge von Nichtleistung haftbar zu machen. Ungerechtfertigte Nicht- oder Schlechterleistung bedeutete zugleich Ungehorsam und war als öffentliches Delikt unter Strafe gestellt. Der Gehorsam und die Dienstleistung der Untertanen und Stände hingegen verpflichten den Kaiser im Sinne einer 'Dankesschuld' zu "Huld", "Gnade", "gutem Willen" und nach Möglichkeit auch zu konkreten, über die bloße Gesinnung hinausgehenden Erweisen der Dankbarkeit.

II. Gegenstand, Zielsetzung und Methode - die Quellen

Die Thematik der Untersuchungen ist auf die Frage der Durchsetzung des kaiserlichen Herrschaftsanspruchs im Reich, der Rechtsverwirklichung und der Heranziehung der Reichsstände und Reichsstädte zu Dienstleistungen für Kaiser und Reich gerichtet. Dargestellt und analysiert werden unter diesen Fragestellungen langwierige Konflikte mit verschiedener Eigenart in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts während der Regierung Kaiser Friedrichs III. Der Beginn dieses Zeitabschnitts ist durch kurfürstliche Reichsre-

⁹¹ In dem schon mehrfach angezogenen Prozeß des kaiserlichen Fiskals Johannes Kellner gegen den Grafen Philipp von Hanau und die Reichsdörfer des Bornheimer Bergs faßte der Fiskal gegen den umgehenden Widerspruch der Gegenseite die Dienstleistung der Reichsdörfer und den aus dem Ungehorsam erwachsenen Strafanspruch als dingliches Recht auf: Es "beru^erten auch dieselben [...] keyserlich gebotssbriefe nit allein die pene, sunder eigenthumb des heiligen Reichs, dann die xviiiij dorffer weren aus alter gerechtikeit und oberkeit des heiligen Reichs schuldig gewesen, auf unser [des Kaisers] eruordern wider den Herczogen von Burgundi zu beschirmung des heiligen Reichs aufzusein, das sei zucellen fu^er des Reichs eigenthumb, daran hett sie der von Hannaw unbillichen verhindert". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 575, vgl. 576. Das Kammergericht war bei dieser Sitzung unter anderem mit Thoman von Cilli, dem rechtsgelehrten Protonotar Johannes Rehwein und dem kaiserlichen Fiskal Dr. Hartung von Kappel besetzt. Ebd., S. 572.

formpläne und politische Reformforderungen, durch die Drohung der Absetzung des Kaisers und durch Bemühungen um die Wahl eines römischen Königs mit König Georg von Böhmen als dem Hauptprätendenten gekennzeichnet. Seit der Mitte der achtziger Jahre kommt erneut eine Reformbewegung in Gang, die ihren politischen Impuls aus den kaiserlichen Anforderungen an das Reich vor allem im Zusammenhang mit dem Ungarnkrieg bezieht.⁹² Zwei Jahre nach dem Tod Kaiser Friedrichs III., der ständische Reformen im Sinne der unmittelbaren Teilhabe der Stände an der Reichsgewalt oder gar ihrer Teilung blockiert hat,⁹³ gelangt die Reformbewegung mit den Wormser Ordnungen von 1495 zu einem Erfolg. Es geht in diesen Untersuchungen jedoch nicht um die Frage der Reichsreform, sondern um die der Reform vorausgehenden Fragen der Beschaffenheit und Durchsetzungsfähigkeit der Obrigkeit von Kaiser und Reich. Deshalb sollen auch Vorschläge für eine Lösung der Frage, welche Macht die Reichsordnung verwirklichen sollte, nicht weiter verfolgt werden, da sie ein weiteres Feld eröffnen. Die Fürstenbundspläne, die ein oligarchisches Konsortium von Fürstenhäusern mit dem Kaiser, der als nahezu koordiniertes Mitglied seine Amts- und Gebotsgewalt einbringt, vorsehen, die Konzeption des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, im Reich eine stabile kaiserentreue Fürstenpartei zu etablieren, die mit Hilfe der in besonderer Weise untertänigen Reichsstädte die kaiserlichen Gebote im Reich vollstreckt, die auf dynastisch-machtpolitischen Gedankengängen beruhende Offerte Burgunds, dem Kaiser Machtmittel zu bieten, mit denen er im Reich den Gehorsam erzwingen und das Reich gefügig machen kann, schließlich die mehr einungsrechtliche Konzeption des Kurfürsten Berthold von Mainz, diese Vorstellungen sollen hiermit nur angedeutet sein. Durch Kaiser Friedrich III. war das Reich in hohem Maße mit erbländischen Problemen des Hauses Österreich beladen, die den Kaiser zudem in seinen Erbländen dauerhaft banden, da er sie nicht wirklich bewältigen konnte. Betrachtet und summiert man die politischen Probleme und Aufgaben wie die reichs- und kirchenpolitische Opposition im Reich, den Türkenkrieg im Sinne einer Reconquista im Südosten und als existentiellen Abwehrkampf, die Kriege gegen Ungarn, Burgund und Frankreich, die Fehden im Reich und die Adels- und Bauernerhebungen in den Erbländen mit den Routinegeschäften einer kombinierten Territorial- und Reichsregierung⁹⁴ und stellt dabei die nur dürftigen organisatorischen und finanziellen Mittel in

⁹² F. HARTUNG, Die Reichsreform 1485-1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 24-53, 181-209. K. S. BADER, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1954), S. 74-94.

⁹³ In der Rezension zu dem Buch von D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, schreibt H. Lieberich dazu: "Kaiser Friedrich III. hat in richtiger Abschätzung der machtpolitischen Schwäche der Reichsspitze die Reform bewußt auf Eis gelegt. Angesichts des Machtanstiegs der Habsburger unter seinem Nachfolger ist dann die oligarchische Lösung der Verfassungsfrage nicht minder unmöglich geworden, als es die monarchische war." ZRG, GA 94 (1977), S. 324.

⁹⁴ Nach Nikolaus von Kues hatte der König noch folgende Aufgaben: "Multa quidem alia regibus incumbunt, maxime adulteria, furta, parricidia, periuria et consimilia peccata magna cohibere et de patria expellere, ut dicitur sanctus Cyprianus, et habetur 23 q. 5. Rex debet cum similibus, insuper deceptiones, quae per contractus ac pravitates fiunt usurias, per ludos taxillorum, per monopolia et huiusmodi, eradicare ac fest divina coli facere, tollere exorbitantias, quae aut in expensis nuptiarum ac mortuorum ac pretiosarum vestium et similibus fieri solent, et breviter, cuncta ad bonum publicum redigere." CC III, cap. XL, S. 460. Dies ist exakt die

Rechnung, die zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung standen, so drängt sich der Schluß auf, daß der Kaiser gelegentlich schon im Einzelfalle, mehr noch durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände, überfordert war.

Das historiographische Persönlichkeits- und Charakterbild Kaiser Friedrichs III. ist inzwischen von den größten Vorurteilen gereinigt und durch Differenzierungen aufgehellt, bei denen es angesichts einer kaum veränderten Quellenlage bleiben kann.⁹⁵ Mehr interessiert die Frage nach dem Anteil der kaiserlichen Räte⁹⁶ und von Reichsständen an der kaiserlichen Politik. Untersucht werden konsistente Problemlagen und Hauptvorgänge der Reichs- und Territorialpolitik in den Jahren 1459 - 1463 sowie in den Jahren 1477 - 1493.

Der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und später auch gegen Friedrich von der Pfalz, dem der Kaiser wegen seiner eigenmächtigen, nach Ausweis der Goldenen Bulle von 1356 aber genehmigungsbedürftigen Arrogation (Adoption) seines Neffen Philipp Kurfürstenwürde und Regalienleihe vorenthielt, zeigt im Falle Herzog Ludwigs die Frage der Rechtsverwirklichung, wie sie die kaiserliche Seite versteht, gegen einen widerstandsrechtlich argumentierenden Reichsfürsten. Der Herrschaftsanspruch des Kaisers findet seine schärfste obrigkeitliche Ausprägung in dem Strafanspruch gegen den Herzog. Da der Kaiser zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Herzog der Hilfe von Reichsständen und Reichsstädten bedarf, entsteht auf einem zweiten Schauplatz die Frage, inwieweit es ihm gelingt, seinen Anspruch auf deren Dienstleistungen und Gehorsam, der von herzoglicher Seite als rechtlich nicht begründet denunziert wird, erfolgreich geltend zu machen.

In einem weiteren Fall, der im zweiten Teil Gegenstand der Untersuchungen ist, richtet sich der kaiserliche Anspruch auf Reichshilfe gegen eine äußere Macht, den aggressiv operierenden König Matthias (Corvinus) von Ungarn, der zugleich König von Böhmen und damit oberster Kurfürst des Reichs ist. Der Kaiser versucht zunächst, Reichshilfe durch Mandat aufzubieten, doch muß er dann sehr rasch den Reichstag einschalten, der während der Beratungen über eine Türken- und Ungarnhilfe zu wesentlichen Formulierungen seines Selbstverständnisses gelangt. Mit dem Weg über den Reichstag stellt sich die Frage, inwieweit es dem Kaiser gelingt, Stände und Städte kollektiv oder gar im Rechtsinne korporativ zu einer Hilfe zu verpflichten und die erfolgte Hilfszusage sowie ihre Kontingentierung und Repartition in einer Reichsmatrikel zu verwirklichen.

In einem dritten, mehr systematisch zusammenfassenden, aber dennoch an der Chronologie orientierten Teil wird versucht, einen Überblick über verschiedenartige Dienstlei-

Aufgabenstellung, die mit den Reichspolizei- und Wirtschaftsordnungen seit dem Jahrhundertende in Angriff genommen wurde.

⁹⁵ H. KOLLER, Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III., in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*, Festschrift für H. Löwe zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1978, S. 585 bis 599. P. M. LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III. (1440 1493) und die "Regesta Friderici III.", in: *Jahrbuch der Universität Salzburg* 1979-1981, Salzburg 1982, S. 127-151.

⁹⁶ Vgl. B. SEUFFERT, *Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens*, Innsbruck 1934.

stungen von Ständen und Städten zu geben und die mit der Dienstleistung verbundenen rechtlichen, aber auch sozialen Grundlagen der Reichsverfassung aufzuweisen. Ferner wird die Frage des Verhältnisses zwischen der Rechtspflicht zur Dienstleistung, der Freiwilligkeit von Leistungen und der individuellen oder korporativen Bewilligung erörtert.

Das Erkenntnisinteresse zielt auf Rechtsfragen; sie werden aber im unmittelbaren reichs- und territorialpolitischen Zusammenhang erörtert, da nur so die Frage der Effektivität, der Verwirklichung von Recht und Herrschaft durch eine Macht und der Wirksamkeit institutioneller Sachverhalte zu beantworten ist.⁹⁷ Durch den engen Konnex von Recht und praktischer Politik, der sich häufig als Kontamination erweist, ergibt sich sofort die grundsätzliche Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen Recht und Politik, der Verrechtlichung von Politik durch die juristischen Berater der Konfliktparteien und der Politisierung des Rechts zur Veränderung oder Stabilisierung von Machtlagen. Mit einigem Recht wird man sagen können, daß es keinen Reichsfürsten in dem behandelten Zeitraum gab, der so sehr wie Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach das Reichsrecht für seine politischen Zielsetzungen bemühte und es dadurch ideologisierte, während Friedrich von der Pfalz etwa reichsrechtliche Argumente des Gegners in extremer Weise politisierte, um sie dadurch unschädlich zu machen. Dies sind indessen Formeln, die zu konkretisieren sein werden. Wo es auf triviale Weise evident ist, daß rechtliche Gründe nur vorgeschoben sind und diese auch keine weiteren Konsequenzen haben, wird auf einen Hinweis verzichtet. Auch daß es sich um Parteienstandpunkte handelt, bedarf keiner ständigen Erörterung. Wenn die Wahrheitsfrage aufgeworfen wird, so ist zu sagen, daß sie, insbesondere da es sich in hohem Maße auch um überzeugungsrechtliche Argumente handelt, nicht schlüssig beantwortet werden kann, weil unterschiedliche Ausgangspunkte und Prämissen ihre Berechtigung haben und sie deshalb überaus fraktioniert und relativiert erscheint. Auch Äußerungen, die innerhalb der Parteien ausgetauscht werden, geben nicht in jedem Falle sichere Aufschlüsse über den subjektiven Wahrheitsgehalt von Aussagen, da fest einkalkuliert wurde, daß Boten abgefangen wurden.

Das Erkenntnisziel soll auch den äußeren Umfang der Arbeit rechtfertigen. Es geht vor allem um die Analyse der gedanklichen Arbeit, die in vielschichtigen Problemlagen vom Kaiser, von den Ständen und Städten, deren Ratsgremien, Kanzleien und besonderen juristischen und politischen Experten zur Formulierung und Fortentwicklung von Positionen in langwierigen Prozessen der Entschlußfindung und in den Parteiauseinandersetzungen geleistet wurde. Die gedankliche Arbeit besteht in einer nur einigermaßen aufwendig darstellbaren nuancierten Fortentwicklung mit modifizierendem oder durchaus prinzipiellem Charakter in unterschiedlichen Entscheidungssituationen. Wird die Nuance verfehlt, kann ein intellektuelles Profil von Rechtsargumentation und Politik nicht entstehen, es verflüchtigt sich zugleich der Erklärungsgehalt. Ferner handelt es sich nicht um einzelne

⁹⁷ Zur Frage von Recht und Macht vgl. H. COING, Aufgaben des Rechtshistorikers (SB d. wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main XIII, Nr. 5), Wiesbaden 1976. Vgl. dazu die wichtigen Bemerkungen von H. KRAUSE in der Anzeige in der ZRG, GA 95 (1978), S. 425-427.

rechtliche oder politische Argumente, sondern um kompliziertere Argumentationszusammenhänge, die nicht beliebig reduziert werden können, und um methodische Verfahrensweisen und prozedurale oder prozessuale Formen. Vor allem soll versucht werden, der Entfaltung und Wirkung, der Funktionalität von Begriffen, Denkformen und einzelnen Maximen und Argumenten nachzugehen, was auf einer nur begriffsgeschichtlichen Ebene mit notwendigerweise reduziertem Sachzusammenhang und der Gefahr eines Eklektizismus, der Belege aus mehreren Jahrhunderten zusammenfügt, nicht möglich ist.

Neben der intellektuellen Seite von Recht und Politik werden personengeschichtliche Aspekte und solche des politischen Geschäftsbetriebes, der Kommunikation, der verkehrstechnischen Probleme und der Finanzierung von Politik berücksichtigt.

Die Quellenlage ist so beschaffen, daß trotz der Lückenhaftigkeit immer wieder politisches und rechtliches Handeln als kontinuierliches und konsequentes Handeln erwiesen werden kann und aus den Quellen selbst die Intentions- und Motivationszusammenhänge relativ schlüssig hervorgehen.

Im wesentlichen handelt es sich, um hier einen summarischen Hinweis zu geben, um kaiserliche Mandate, teilweise mit den sie vorbereitenden Akten, um Rechtsgutachten, politische Gutachten, Gesandtschaftsinstruktionen, laufende Instruktionen und Rückberichte der Gesandten, Gesandtschaftsrelationen und insbesondere Berichte über Audienzen, Verhandlungsprotokolle, Schriftsätze und Urteile, Korrespondenzen von Kaiser, Ständen und Städten, Reichs- und Städtetagsakten, Matrikeln und Kostenrechnungen.